

RUSSISCHE SEMSTWO

UND

BALTISCHE SELBSTVERWALTUNG.

Motto:

Der Teufel ist gut zu Gast zu bitten,
aber man kann sein nicht wohl los
werden.

Luther: Etliche Fabeln Aesops. X.



Act. 47, 671



LEIPZIG:

F. A. BROCKHAUS.

—
1878.

Einleitung.

Die Geschichte unserer früher ein politisches Ganzes bildenden Ostseeprovinzen zeigt uns das ununterbrochene Bild eines Kampfes ums Dasein, wie ihn wol noch nie mit ähnlicher Ausdauer eine kleine in sich geschlossene Gemeinschaft gegen erdrückende Uebermacht geführt hat. Seit bald 400 Jahren sind alle Grundlagen unserer rechtlichen und materiellen Existenz immer wieder in Frage gestellt, die Schutzmauern, die unsere Väter in Zeiten der Noth errichteten, immer wieder eingerissen, die Saaten, die wir reifen liessen, von Fremden geerntet worden. Jedesmal aber erwuchs aus den Trümmern ein neues Leben, das seine Kraft aus demselben Boden zog, der eben erst zertreten war und dieselben Früchte zeitigte, die den früheren Generationen den Lebensstoff geboten hatten. Die frühere Zusammengehörigkeit der drei, mehrmals Jahrhunderte lang politisch von einander getrennten Provinzen hatte ein so

festes inneres Band um sie geschlungen, dass, als zu Ende des vorigen Jahrhunderts sie unter russischer Oberhoheit wieder vereinigt wurden, die Lebensbedingungen aller drei Provinzen wesentlich dieselben geblieben waren. Der Ukas vom 9. September 1801, der die drei Provinzen unter der Oberverwaltung eines Generalgouverneurs einigte und die Einrichtung des Ostseecomités gaben dieser Thatsache Ausdruck, und der Ukas der neuerdings das Generalgouvernement aufhob, hat die Thatsache nicht beseitigen können. Es ist daher der einen Provinz nicht gleichgiltig, was in der anderen vorgeht, jede Wunde, die dort den provinziellen Eigenthümlichkeiten geschlagen wird, wirkt hier fort, jeder Fortschritt, den der eine Theil macht, erreicht dem anderen zum Nutzen. Wenn auch das „up ewig ungedeelt“ nicht in unseren Privilegien steht, und oft die äusseren Verhältnisse ein „getrennt auf ewig“ zu proclamiren schienen, in Wirklichkeit lässt sich nicht wegläugnen, dass, da das Leben aller drei Provinzen aus einer Wurzel seine Kraft zieht, die Trennung des einen Theils vom Ganzen, falls es wirklich möglich sein sollte sie durchzuführen, zugleich dessen Tod bedeutet.

Dies sind die Gesichtspuncte, die den baltischen Patrioten treiben, heute öffentlich das Wort zu ergreifen in einer Angelegenheit, die, zunächst von einer Provinz ausgehend, das Heil des Ganzen in Frage zu stellen scheint. Die allgemeine Conferenz der kurländischen Ritter- und Landschaft, die im Mai dieses Jahres in

Mitau tagte, hat auf Antrag des kurländischen Landesbevollmächtigten, Grafen Keyserling, über die Einführung der Semstwo in Kurland zu Rath gesessen. Nach heftigen Debatten hat die überwiegende Majorität den Antrag abgelehnt. Ein in Kurland fast unerhörter Fall, da dort das Land bekanntlich seinem Vertreter, der einflussreicher ist als je einer der kurischen Herzoge es gewesen, ein unbedingtes Vertrauen zu schenken pflegt. Wie wir hören, ist damit der Plan nicht gefallen, er wird wieder und wieder vorgebracht werden, bis er durchdringt, wenn nicht rechtzeitig das Bewusstsein in den, dem ganzen baltischen Lande verantwortlichen Vertretern Kurlands wach wird, dass sie hier nicht für sich allein zu handeln haben, dass sie den Protest mit zu berücksichtigen verpflichtet sind, der gegen diesen Bruch der Landesverfassung ihnen von allen Seiten und auch aus dieser Schrift entgegentönt.

Wir appelliren an das ruhige Urtheil aller derjenigen, die unsere bisherige Verfassung kennen, und bitten sie, mit uns den Vergleich zu ziehen zwischen dem, was wir haben, und dem, was uns als das Ideal der Zukunft geboten wird; zu prüfen, auf welcher Seite die grösseren Garantien für eine gesunde Entwicklung liegen und dann erst zu entscheiden.

Der Weg zur Klarheit in dieser Frage zu gelangen ist durch den Stoff selbst vorgezeichnet. Wir wollen untersuchen zunächst, welches die Grundlagen

sind, auf welchem das Gebäude der russischen Semstwo (Landschaftsverfassung) erbaut ist.

Zweitens prüfen, welches die Vorzüge und welches die Mängel dieser Verfassung vom Standpunkte der Theorie aus sind.

Drittens an der Hand der Berichte über die einzelnen Landschaftsversammlungen und der russischen Presse zu erkennen suchen, wie die Semstwo in den 14 Jahren ihres Bestehens sich in Russland bewährt hat.

Viertens endlich die Anwendbarkeit des neuen Systems auf unsere Verhältnisse in Erwägung ziehen.

Wir greifen dem Urtheil der Leser nicht vor. Mögen sie selbst den Schluss ziehen, der sich gewaltsam jedem aufdrängt, der die Thatsachen nüchternen Kritik unterzieht und den redlichen Willen hat, da klar zu sehen, wo die Verhältnisse von ihm Urtheil und Handlung verlangen.

Das Ja oder Nein jeder einzelnen Stimme, die sich für oder wider die Semstwo entscheidet, ist zu wichtig, als dass ein leichtes Hinweggehen über die Schwierigkeiten des Stoffes zu entschuldigen wäre. Der Verfasser dieser Schrift hat daher mit grösster Gewissenhaftigkeit alles benutzt, was ihm irgend zugänglich war, um zu einem sicheren Urtheil zu gelangen. Mit diesem Urtheil freilich denkt er dann auch nicht zurückzuhalten, denn die wahre Unparteilichkeit liegt nicht in der Unent-

schiedenheit, die dem Guten zu Liebe, das sie in einer Institution findet, sich scheut, das Ganze zu verwerfen, wenn das Schlechte überwiegt.

Die wahre Unparteilichkeit verlangt einen klaren Spruch, zu diesem dem Leser zu verhelfen, ist die Aufgabe, die wir uns gestellt haben.

I.

Welches sind die Grundlagen, auf welchen das Gebäude der russischen Landschaftsinstitutionen erbaut ist.

Der Ukas vom 19. Februar 1861 hob die Leibeigenschaft der Bauern in Russland auf, der Ukas vom 1. Januar 1864 über die Gouvernements- und Kreislandschaftsinstitutionen hiess die, **seit** kaum drei Jahren emancipirte Bevölkerung selbstthätig in die Verwaltung eingreifen, und diejenigen, die bisher gewohnt waren, nur nach der Directive ihrer Herren zu handeln, nunmehr nach eigenem Ermessen über Wohl und Wehe, nicht nur ihres Eigenthums, so weit ein solches vorhanden war, bestimmen, sondern über die Interessen des Kreises und des Gouvernements, dem sie angehörten, zu Rathe sitzen. Oder mit anderen Worten, der Ukas vom 1. Januar 1864 verlangte Selbstverwaltung von einer Bevölkerung, die durch ihre tausendjährige Geschichte an Bevormundung gewohnt war. Es liegt auf der Hand, dass nur von diesem Gesichtspunkte aus

das Gesetz zu beurtheilen ist. Es wäre ein Misgriff gewesen, mit vollen Händen weitgehende Rechte da zu ertheilen, wo bisher Rechtlosigkeit herrschte, die Grenze musste scharf eingehalten werden zwischen denjenigen Dingen, in welche einzugreifen den Regierungsorganen zustand, und denjenigen, die ohne jeden Rückhalt der Landschaft und ihren Vertretern überlassen werden konnten. Es sollte, wie die hochofficielle „Nordische Post“ in ihrer Erläuterung der Motive der Landschaftsinstitutionen sagt, eine örtliche Vertretung der ökonomischen Interessen des Landes, und auf Grund dieses Principis, eine selbständige Localverwaltung der wirtschaftlichen Angelegenheiten seitens der Gouvernements und Kreise geschaffen werden. Oder wie es an anderer Stelle heisst: die Landschaftsinstitutionen schaffen ein locales wirtschaftliches Leben. Wir haben es also mit einer völligen Neubildung zu thun, die sich das pädagogische Ziel steckt, das Volk zur Selbstverwaltung, die es bisher nicht hatte, zu erziehen.

Sehen wir zu, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln dies Ziel erreicht werden soll.

Wir schicken voraus, dass wir es bei Betrachtung der russischen Landschaftsinstitutionen mit einer historisch ganz einzigartig dastehenden Erscheinung zu thun haben. Ueberall da, wo sonst in der Welt eine Selbstverwaltung den Grund eines wohlgeordneten Staatswesens bildet, ist diese Selbstverwaltung das ältere und ursprüngliche, aus dem heraus der Staat erwachsen ist unter Beibehaltung jener kleinen Staaten im Staate, deren Autonomie dann nur soweit eingeschränkt wurde,

als zum lebenskräftigen Bestande des Ganzen nothwendig war. Autonome Bauerschaften zunächst, Vasallensschaften und freie städtische Gemeinwesen bildeten den Kern, um welchen im abendländischen Europa sich unsere heutigen Staaten crystallisirt haben. Nicht ohne harten Kampf gegen diese autonomen Gewalten, die nur widerwillig und gezwungen einen Theil ihrer Sonderrechte aufgaben, häufig auch mit völliger Vernichtung der Freiheiten eines Theils, meist der Bauerschaften, aber immer doch so, dass mindestens zwei autonome Gemeinschaften bestehen blieben. Wie alles politische Leben aus Compromissen erwächst, erwuchs so der heutige Staat, der, sobald er sich in seinem Bestehen sicher fühlte, die zum Theil gelähmte Selbstverwaltung wieder zu stärken bestrebt war. In Russland war die Entwicklung eine andere. Der russische Staat erbaute sich aus einer Reihe von Fürstenthümern, in denen zum Theil unter dem Druck mongolischer Tyrannei alle Selbstverwaltung ertödtet war, und dort, wo freie Genossenschaften in das Staatsganze übergingen, verloren sie eben durch diesen Uebergang den Rest ihrer Selbstherrlichkeit. Der russische Staat hat seit den Zeiten des 3ten Iwan kein freies Städtewesen mehr gehabt; die Vernichtung Nowgorods bildet so den wichtigsten Abschnitt in der innern Geschichte Russlands, weil sie dem Reiche die Mitarbeit einer in freier Selbstverwaltung geschulten städtischen Republik raubte. Es fehlten also alle städtischen Corporationen, es fehlten zweitens Adelscorporationen mit festen ständischen Rechten und nur in der unfreien Bauerschaft hatte sich eine Art von Selbstverwaltung, freilich

in allerbescheidenster Form, und durch die Willkür von Gutsherren und Regierungsbeamten stets wieder durchbrochen und in Frage gestellt, erhalten. Schon hier tritt uns ein so wesentlicher innerer Unterschied zwischen unseren Provinzen und dem Reiche entgegen, dass wir einen Augenblick inne halten müssen. Gerade was dort fehlt, bildet den Grund unseres politischen Lebens. Aus dem Gegensatz und durch das Zusammenwirken autonomer Körperschaften ist Livland erwachsen, im harten Kampfe um die Erhaltung jener Autonomie hat das Land sich die fast beispiellose Zähigkeit zu erwerben gewusst, mit der es allen Stürmen Widerstand leistete, die mit elementarer Gewalt zermalmend über Livland herfuhren. Was Wunder, dass man bei uns nur schwer darangehen will, jene Grundlagen durch 6 Jahrhunderte erprobter Selbstverwaltung gegen ein System zu vertauschen, das der Theorie seine Entstehung verdankt und für einen wesentlich anders organisirten und entstandenen Körper bestimmt war. Jede Selbstverwaltung muss auf öconomischen Einheiten basiren, aus welchen die Organe der Selbstverwaltung, wenn ich so sagen darf, emaniren müssen. Die Einheiten, von welchen die russischen Landschaftsinstitutionen ausgehen, sind: der Kreis und das Gouvernement. Die Gliederung des Reiches in diese Unterabtheilungen ist nicht eben alt. Wenn wir von den 8 Gubernien absehen, in welche Peter der Grosse sein Reich zerlegte, und auf die völlige Verwaltungslosigkeit nicht eingehen, die unter seinen nächsten Nachfolgern stattfand, so ist es die Kaiserin Katharina II. gewesen, die auch hier den Grund

gelegt hat. Sie erst vermehrte die Zahl der Gubernien so sehr, dass es möglich wurde, die nun kleineren Gebiete zu übersehen, ihr verdankt Russland auch die Theilung der Gouvernements in Kreise, von denen je 8—10 mit einer Bevölkerung von 30—40000 Seelen auf das Gouvernement kamen. Damals zuerst ist auch der Versuch gemacht worden, den Adel zur Selbstverwaltung heranzuziehen, ein Versuch, der jedoch völlig misglückte. Die Ideen zu den Reformen Katharina's hatte Livland durch den damaligen Gubernator von Nowgorod, den edeln Johann Jakob von Sievers gegeben und es ist bekannt, wie das unseren Verhältnissen entlehnte Muster, nachdem es arg verstümmelt war, wider alles Recht den Ostseeprovinzen unter dem Namen der Statthalterschaftsverfassung aufgezwängt wurde.

Für Russland war ein Keim zu Fortschritten damit gegeben, es war ein erster Anfang zum Selfgovernment, aber der livländische Baum wollte auf russischem Boden nicht Wurzel fassen. Katharina hat es nicht mehr erlebt, aber sie glaubte durch die von ihr erdachten Aenderungen verbessert und veredelt zu haben, was ihr an der livländischen Verfassung schlecht und unbrauchbar schien. Gleichheit war damals der leitende Gedanke bei ihren inneren Reformen; weil die livländische Verfassung nicht unverändert in Russland hatte eingeführt werden können, sollte Livland jetzt seine alte Verfassung aufgeben und mit einer neuen beglückt werden, an der es die eigenen Züge kaum wieder erkannte. Die Ostseeprovinzen erhielten durch Kaiser Paul glorreichen Angedenkens ihre alte Verfassung wieder zurück, im

Reich blieben im Wesentlichen bis zum Jahr 1864 die Anordnungen Katharina's in Kraft, die dann von den Landschaftsinstitutionen abgelöst wurden.

Die Gouvernements, und als Unterabtheilung derselben die Kreise, also sind es, an welche die Landschaftsinstitutionen ihr System der Selbstverwaltung anknüpfen. Wohlverstanden, es handelt sich ausschliesslich um Verwaltungsfragen, politische Rechte irgend welcher Art sind principiell ausgeschlossen und auch das Feld der Verwaltungsgebiete, die den Gouvernements und Kreisen allein zufallen, ist eng begrenzt. Es sind nur folgende Dinge, die sie selbständig ohne Zuthun der Regierungsorgane erledigen dürfen:

- 1) Verwaltung des Eigenthums, der Capitalien und der Geldsteuern der Landschaft.
- 2) Bau und Unterhaltung der der Landschaft gehörigen Gebäude, anderweitigen Bauten und der für Rechnung der Landschaft zu unterhaltenden Wege.
- 3) Massregeln zur Sicherstellung der Volksversorgung.
- 4) Verwaltung der landschaftlichen Wohlthätigkeitsanstalten und anderen Massregeln der Armenfürsorge; Mittel zur Unterdrückung des Bettels; Sorge für den Bau der Kirchen.
- 5) Verwaltung der Angelegenheiten der gegenseitigen landschaftlichen Eigenthumsversicherung.
- 6) Sorge für die Entwicklung des localen Handels und Gewerbfleisses, sowie für die verbesserte Anlage von Dorfschaften.
- 7) Vertheilung bestimmter Staatssteuern.

- 8) Festsetzung, Vertheilung, Erhebung und Verausgabung der localen Steuern zur Befriedigung der Landschaftserfordernisse auf Grund des Reglements über die Landesleistungen.
- 9) Vornahme von Wahlen zu Mitgliedern und anderen Beamten bei den Landschaftsinstitutionen und Festsetzung der Summen zur Unterstützung dieser Institutionen.

Dazu kommt noch Betheiligung bei der Sorge für Volksbildung, Volksgesundheitspflege und Gefängnisse, Beihülfe zur Verhütung von Viehseuchen u. s. w. und die Verpflichtung die der Landschaft auferlegten Erfordernisse der Militär- und Civilverwaltung zu decken, statistische Berichte einzusenden und alle Angelegenheiten zu besorgen, die auf Grund besonderer Statuten, Reglements oder Verordnungen den Landschaftsinstitutionen übertragen werden.

Also, um es kurz zu fassen, die Localöconomie fällt der Semstwo zu, was darüber ist, das ist vom Uebel, und in der Sorge, dass die in aller Selbstverwaltung eingeschulten Körperschaften dennoch über das ihnen gesteckte Ziel hinausgreifen könnte, wird noch ausdrücklich bestimmt, dass der Gouverneur das Recht hat, die Ausführung eines jeden Beschlusses der Landschaftsinstitutionen, welches den Gesetzen oder dem allgemeinen Staatsinteresse zuwiderläuft, zu hemmen. Das gilt zumal vom Budget, so dass danach die Punkte 7 und 8 eingeschränkt zu denken sind. Das Gesetz stellt ausserdem fest, für welche Landschaftsangelegenheiten die ausdrückliche Bestätigung des Gouverneurs

und für welche die des Ministers des Innern erforderlich ist.

Ersterer muss seine Zustimmung ertheilen allen Beschlüssen

- 1) über Inkraftsetzung der Landschaftsetats und Repartitionen;
- 2) über Eintheilung der Landschafts-Wegeverbindungen in Gouvernements- und Kreiswegeverbindungen;
- 3) über Versetzung der Kreislandschaftswege in die Classe der Dorfwege;
- 4) über Veränderung der Richtung der Landschaftswege;
- 5) über Anberaumung von Ausstellungen localer Producte;
- 6) über einstweilige Amtssuspension der Mitglieder der Landämter.

Der Bestätigung des Ministers wiederum unterliegen folgende Beschlüsse:

- 1) über Anleihen, welche den zweijährigen Betrag der Landessteuer übersteigen;
- 2) über Versetzung der Gouvernements-Landschaftswege in die Classe der Dorfwege;
- 3) über die Steuern für das Befahren der Landschaftswege;
- 4) über Eröffnung von Jahrmärkten auf eine Frist von mehr als 14 Tagen und über Schliessung, Verlegung oder Fristveränderung bestehender Jahrmärkte;
- 5) über Verlegung bestehender Anlageplätze;
- 6) über Eintheilung des Eigenthums und der Anstalten

der Armenfürsorge in Gouvernements und Kreis-eigenthum oder Anstalten;

- 7) über Festsetzung der Verpflichtung der Grundbesitzer und Dorfgemeinden zur Ausrottung schädlicher Vierfüßler und Insekten.

Es ist damit die ganze Summe derjenigen Dinge bezeichnet, innerhalb welcher der Landschaft eine gewisse Autonomie zusteht, deren vorzüglicher Zweck dahin geht, sie zu befähigen, den Ansprüchen der Regierung genug zu thun. Wir können uns nicht versagen, hier diejenigen Paragraphen unseres Provincialcodex herzusetzen, welche die principielle Verschiedenheit unserer Selbstverwaltung von der russischen in evidenter Weise klarlegen.

Der §. 83 des Ständerechts lautet: Alles, was sich auf die Rechte, Interessen und Einrichtungen der Ritterschaft, oder auf das Wohl des ganzen Landes bezieht, kann Gegenstand der Landtagsverhandlungen sein. Und der 4. Punkt des §. 32 bestätigt den Ritterschaften das Recht, ohne besondere obrigkeitliche Bestätigung nicht nur zum Besten der Ritterschaftskasse, sondern auch zum Behufe der Erfüllung gemeinsamer Leistungen, sowie zu Lieferungen und zu anderen gemeinnützigen Zwecken, Bewilligungen zu machen. Der Unterschied ist, wie der erste Blick zeigt, kein graduelles, sondern ein principieller. Auf der einen Seite eine Bevormundung, wie sie jede neu ins Leben tretende noch ungeschulte Verwaltung sich wird müssen gefallen lassen, während andererseits die rechtlich begründete Autonomie, welche Jahrhunderte hindurch sich bewährt hat, ihren Ausdruck findet.

Noch weitere Beschränkungen der Landschaftscompetenzen ergeben sich übrigens bei eingehender Betrachtung der russischen Selbstverwaltungskörper.

Es ist zunächst eine kühne Fiction, dass als erste öconomische Einheit der durchaus keine Einheit repräsentirende Kreis betrachtet wird, aus welchem durch die alle drei Jahre wiederholten Wahlen die Kreislandtschaftsversammlung hervorgeht. Um diese Wahlen überhaupt zu ermöglichen, sind die Bewohner des Kreises in drei Gruppen zerlegt worden: Die Kreisgrundbesitzer, die Stadtgemeinden und die Dorfgemeinden, die in drei verschiedenen Wahlcollegien ihre Deputirten wählen. An diesen Wahlcollegien können im Allgemeinen alle Personen theilnehmen, die mindestens 25 Jahre alt, russische Unterthanen sind und ein noch näher zu bestimmendes Eigenthum haben. Die Kreisversammlung wählt nun aus ihrer Mitte mindestens zwei höchstens sechs Personen zu Mitgliedern des Kreislandamts, dessen Präsident ebenfalls aus der Versammlung durch Wahl hervorgeht und vom Gouverneur bestätigt wird.

Ausserdem schickt jeder Kreis je 2 bis 5 seiner Vertreter in die Gouvernements-Landschaftsversammlung, deren Glieder ebenfalls auf drei Jahre gewählt werden und in ähnlicher Weise wie die Kreislandtschaftsversammlungen ein aus 6 Personen bestehendes Gouvernements-Landamt erwählen.

Der Präsident der Gouvernements-Landschaftsversammlung wird entweder vom Kaiser direct ernannt, oder aber der Gouvernements-Adelsmarschall führt den Vorsitz. Der Präsident des Gouvernements-Landamtes

wird von der Landschaftsversammlung gewählt und vom Minister des Innern bestätigt. Die Geschäftsordnung ist ein für alle Mal durch den Minister des Innern geregelt und geht nicht aus Berathungen der Versammlung selbst hervor.

Betrachten wir zunächst die Organisation dieser drei Gruppen genauer. Die Deputirten der Dorfgemeinden gehen aus Gebietsgemeinde-Versammlungen hervor, welche Wahlmänner designiren, und zwar so, dass die Zahl derselben nicht mehr betragen darf, als ein Drittel der in diesen Versammlungen stimmberechtigten Bauern, während als Minimum je ein Vertreter aus jeder Dorfgemeinde festgesetzt ist. Die Gouvernementsregierung fasst die so bestimmten Wahlmänner in jedem Kreise zu mehreren Wahlcollegien zusammen, die unter Leitung des Friedensrichters resp. Friedensvermittlers eröffnet werden, aus ihrer Mitte sich einen, vom Friedensrichter zu bestätigenden Vorsitzenden wählen und alle auf ihren Bezirk fallenden Deputirten wählen. Als Oberinstanz, die alle bei den Wahlen vorkommenden Streitigkeiten entscheidet, gelten wiederum Friedensrichter resp. Friedensvermittler. Selbstverständlich dürfen in diesen Wahlcollegien weder Verhandlungen gepflogen noch Beschlüsse gefasst werden, die sich nicht auf die Vornahme von Wahlen beziehen, dazu verbietet das Gesetz ausdrücklich die Ertheilung irgend welcher Instructionen. Die Dauer der Sitzungen dieser Wahlcollegien darf drei Tage nicht überschreiten.

In den Kreisen, in welchen es keine Friedensvermittler gibt, werden die bäuerlichen Wahlcollegien nach

dem Ermessen des Gouverneurs von anderen Personen eröffnet, denen dann, wie sonst dem Friedensvermittler, obliegt, den Wählern umständlich ihre Rechte und Pflichten zu erläutern. Das Wahlcollegium der Grundbesitzer wird vom Kreisadelsmarschall, dem zugleich das Präsidium zufällt, berufen, wo jedoch keine Adelswahlen stattfinden, bestimmt der Minister des Innern beliebig irgend eine Persönlichkeit zu diesem Zwecke. Doch hat das Wahlcollegium das Recht, 2 bis 6 Personen dem Präsidenten zur Leitung der Wahlen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung zur Seite zu stellen. Auch diesem Collegium ist es untersagt, Instructionen zu ertheilen. Wie die Wahlen stattzufinden haben (Geschäftsordnung), bestimmt, wo sie zum ersten Mal stattfinden, ein temporäres Gouvernementscomité, dem zugleich obliegt, die Wählerlisten zu verificiren, einlaufende Beschwerden und Anträge zu entscheiden, doch ohne auf irgend welche Ermittlungen und Correspondenzen, welche die Sache verzögern könnten, einzugehen, und dem das Recht zusteht, in all diesen Fällen inappellabel zu beschliessen.

Während nun von den Dorfgemeinden natürlich kein Census verlangt werden kann, da der Gemeindebesitz die Schätzung des Privateigenthums unmöglich macht, wird von der Classe der Grundbesitzer der Nachweis verlangt, dass sie 1) entweder 200—475 Dessätinen Landes besitzen oder in Pacht haben oder 2) ein unbewegliches Vermögen im Werthe von nicht weniger als 15000 Rubel besitzen oder durch gewerbliche oder wirthschaftliche Unternehmungen einen Geschäftsumsatz von

mindestens 6000 Rubel erzielen; oder 3) Bevollmächtigte solcher Privaten oder Genossenschaften sind, deren Eigenthum den in den Punkten 1 und 2 genannten Erfordernissen entspricht; oder 4) Bevollmächtigte, kleinerer Grundbesitzer oder Genossenschaften sind, deren Eigenthum zusammen genommen die obengenannte Grösse erreicht, wobei jedoch als Norm gilt, dass das des Einzelnen nicht weniger als ein Zwanzigstel des Ganzen beträgt. Es ergibt sich hieraus und ist auch gesetzlich ausdrücklich festgesetzt, dass Bauern, die persönliche Grundbesitzer sind, auch in diesem Wahlcollegium, abgesehen von ihrem Stimmrecht in der Dorfgemeinde, mitwählen können.

Der Präsident des städtischen Wahlcollegiums endlich ist das Stadthaupt und zur Wahl berechtigt sind: 1) Personen, welche Kaufmannsscheine besitzen; 2) Industrielle mit mindestens 6000 Rubel Geschäftsumsatz; 3) Personen, die auf Stadtgrund ein bewegliches Eigenthum im Werthe von 500—10000 Rubel als Minimum besitzen, wobei die Höhe des Census je nach der Einwohnerzahl zwischen diesen Zahlen schwankt.

Aus diesen Wahlcollegien, die, wir betonen es nochmals, nur drei Tage sitzen und sich ausschliesslich mit den Wahlen zu beschäftigen haben, geht die Kreislandschaftsversammlung und aus ihr das Kreislandamt hervor; aus der Summe der Kreislandschaftsversammlungen die Gouvernementslandschaftsversammlung und aus dieser das Gouvernementslandamt. Es kommt nun für die Beurtheilung der Semstwo Alles darauf an, das Verhältniss jener Körperschaften zueinander richtig zu verstehen. Im Allgemeinen hat das Gesetz vom 1. Januar 1868 im

Auge, in den Landschaftsversammlungen eine Legislative und in den Landämtern eine Executive zu schaffen. Die Forderung, die wir principiell an das Verhältniss solcher Gewalten stellen, wird doch zunächst die sein, dass die Legislative in ununterbrochenem Zusammenhang mit dem Lande stehe, dessen Bedürfnissen sie gerecht werden soll, dass in ihr sich die Summe der geistigen Capacitäten und der technischen Kenntnisse des Gouvernements resp. des Kreises vereinige, dass sie endlich die Möglichkeit habe, die Executive jederzeit zu controliren und nöthigen Falls zur Rechenschaft zu ziehen. Von der Executive, den Landämtern, dagegen werden wir verlangen, dass, da es sich ja im Princip um eine Selbstverwaltung handelt, sie vor Allem jener Legislative verantwortlich sei und möglichst unabhängig von äusseren Einflüssen stehe. Oder, anders formulirt, der Schwerpunkt der Selbstverwaltung muss in den Landschaftsversammlungen, nicht in den Landämtern zu suchen sein. Prüfen wir von diesem Standpunkte aus die russischen Landschaftsinstitutionen, so finden wir, dass die Verhältnisse dort gerade umgekehrt liegen. Eine eingehendere Betrachtung wird unsere Behauptung beweisen.

Zunächst treten die Kreis- und Gouvernementslandschaftsversammlungen jährlich nur einmal zusammen, erstere auf höchstens 10, letztere auf höchstens 20 Tage. Letztere werden vom Gouverneur in eigener Person, erstere durch die Kreisadelsmarschälle eröffnet und geschlossen. Die mit einfacher Majorität gefassten Beschlüsse werden ohne Verzug dem Gouverneur mitgetheilt, der einen Theil derselben sogleich dem Minister

des Innern zusendet. Sieben Tage nach Empfang der betreffenden Beschlüsse theilt der Gouverneur dem Landamte mit, ob er mit dem Beschluss übereinstimme oder nicht. Stimmt er nicht überein, so kann die Landschaftsversammlung nochmals über den Gegenstand berathen und ihr dann gefasster Beschluss tritt in Kraft, wenn der Gouverneur nicht die Ausführung desselben hemmt. Auch davon macht er 7 Tage, nachdem ihm eine Abschrift des iterirten Beschlusses zugegangen ist, dem Landamte, und zugleich dem dirigirenden Senat sowie dem Minister des Innern Mittheilung. Dass die Landschaftsversammlung inzwischen auseinandergegangen ist, versteht sich von selbst. Denn angenommen, dass sie nur 5 Tage braucht, ihre Beschlüsse zu fassen und nur 1 Tag zur zweiten Durchberathung, so sind ihre 20 Tage um, wenn die zweimal siebentägige Frist des Gouverneurs abgelaufen ist. Da für die Entscheidungen derjenigen Sachen, die an den Minister gehen, eine zwei-monatliche Frist festgesetzt ist, gelangen dessen Antworten natürlich nie an die Landschaftsversammlung, sondern stets nur an das Landamt.

Besonders bedenklich ist diese Fristsetzung da, wo es sich um das vorzüglichste Recht der Landschaftsversammlungen handelt, die Bestimmung des Budgets. Dieses bedarf im weitesten Sinne der Prüfung des Gouverneurs, der von 5 sehr allgemein gefassten Gesichtspuncten aus die Ausführung der gefassten Beschlüsse sistiren kann. In all diesen Dingen verkehrt der Gouverneur nicht direct mit der Landschaftsversammlung, sondern mit dem als Behörde collegialisch organisirten

Landamt. Das Landamt hält nun im Laufe des ganzen Jahres seine Sitzungen ab, hat ebenfalls eine nicht aus seiner Mitte hervorgegangene Geschäftsordnung und im Wesentlichen die Befugniss, alle Beschlüsse der Landschaftsversammlung auszuführen. Es ist vor Allem aber das Organ, an welches die Regierung sich hält, um von dem Lande die für die Militär- oder Civilverwaltung zu leistenden Geldsummen zu beschaffen, ihm steht anheim, wo nicht directe Beschlüsse der Landschaftsversammlungen vorliegen, die Art und Weise zu bestimmen, nach der die landschaftlichen und wirthschaftlichen Operationen auszuführen sind, das Landamt endlich schliesst für die Landschaft verbindliche Contracte ab und legt nach freiem Ermessen die Landschaftscapitalien an. Nun sind die Landämter allerdings verpflichtet, alljährlich vor dem Zusammentritt der Landschaftsversammlung Rechenschaft abzulegen, in der Landschaftsversammlung werden auch Klagen der Regierungsbehörden gegen das Landamt angenommen, aber die Mitglieder der Landämter werden nicht anders als auf Verfügung des dirigirenden Senats definitiv entfernt und können nur nach Bestätigung des Gouverneurs zeitweilig suspendirt werden. Zieht man dabei noch in Betracht, dass eben diese Landämter alle Vorarbeiten zu den Landschaftsversammlungen zu machen haben, so ergiebt sich als Resultat, dass der ganze Schwerpunkt des russischen Landschaftssystems nicht in den Landschaftsversammlungen, sondern in diesen entschieden bureaucratishen Landämtern liegt. Wir sagen bureaucratish, weil sie

den Zusammenhang der Interessen mit den von ihnen vertretenen Kreisen resp. Landschaften dadurch verlieren, dass ihnen das Mittelglied fehlt, das sie immer aufs Neue mit den Bedürfnissen des Landes verknüpfen musste. Livland und Oesel haben solch ein Mittelglied im Convent, Estland im Ritterschaftsausschuss, Curland, dessen Verhältnisse wir jedoch nicht als Muster hinstellen wollen, in dem erweiterten Ritterschaftscomité und in den Relationslandtagen. Erst diese Mittelglieder geben der Executive die Möglichkeit, wirklich im Sinne ihrer Committenten zu arbeiten, erst durch diese Mittelglieder wird auch eine grössere Anzahl von Personen zur Selbstverwaltung geschult, während die Landämter, wie sehr treffend bemerkt worden ist, höchstens eine Schule guter Beamter werden kann.

Wir glauben hiermit den ersten Theil unserer Aufgabe erledigt zu haben. Die Grundzüge der Landschaftsinstitutionen werden dem aufmerksamen Leser klar geworden sein. Auf das Detail, die zahlreichen Instructionen und näheren Bestimmungen einzugehen, müssen wir uns versagen, sie würden den Ueberblick eher erschweren als erleichtern.

Wir ziehen das Facit dieser Untersuchung in Beantwortung unserer zweiten Frage:

II.

Welches sind die Vorzüge und welches die Mängel der russischen Landschaftsinstitutionen vom theoretischen Standpuncte aus?

Es lässt sich nicht läugnen, und liegt dem Verfasser dieser Schrift gewiss am Fernsten, dass die russischen Landschaftsinstitutionen für Russland ihre grosse Bedeutung haben. Die „Nordische Pöst“ vom Jahr 1863 hat sich die Aufgabe gestellt, diese Vorzüge auch blöden Augen klarzulegen und die allgemein zugängliche Ausgabe der Landschaftsinstitutionen (Mitau, E. Behre's Verlag, 1878) bringt die Betrachtungen des officiösen Blattes in trefflicher Uebersetzung.

Wir brauchen ihre Sätze nur wiederzugeben, um dem Leser die Segnungen lebendig vorzuführen, welche die Landschaftsinstitutionen Russlands bringen wollten und zum Theil ja auch gebracht haben.

„Die Landschaftsinstitutionen“, sagt die Nordische Post, „schaffen ein locales wirthschaftlich-administratives Leben; sie berühren alle nächsten täglichen Interessen des Einzelnen und der Gemeinden. An den ganzen weiten Kreis landschaftlicher Angelegenheiten: die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse des Volkes, die Verfügung über die localen wirthschaftlichen Mittel und Kräfte, die Garantie der Volksversorgung, der Armenunterstützung, die Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Strassen und Wege, die Vertheilung gewisser öffent-

licher Leistungen, die Ansammlung von Localfonds, die Herbeiziehung örtlicher Mittel zur Volksbildung — an alle diese Dinge ist die Wohlfahrt jedes Einzelnen fortwährend gebunden und von ihr abhängig. Sie bilden im privaten und öffentlichen Leben nicht etwa ein zufälliges oder als Ausnahme vorkommendes Moment, sondern eine constante und wesentliche Wirkungssphäre, eine ununterbrochene, organische Function. Die Regelung der Angelegenheiten der Landschaften, die Handhabung des communalen Haushaltes sind die nothwendigen Vorbedingungen einer richtigen Entwicklung des Landes in sittlicher wie in politischer Beziehung, da sie in beiden Beziehungen ohne Organisation der materiellen Hilfsquellen nicht möglich ist. Der localen wirtschaftlichen Wohlfahrt und dem Gesamtkreise der Ortsinteressen überhaupt eröffnet die Landschaftsreform den Weg freier und selbständiger Fortbildung. Von der Staatsregierung werden die localen Bevölkerungskreise zur Selbstthätigkeit berufen, aus ihrer Mitte schafft sie für diese selbständige Organe und überträgt die Wahrung der Localinteressen der Fürsorge derjenigen, denen sie am nächsten liegen müssen und die alle Vortheile und Nachtheile der verschiedenen wirtschaftlichen Massnahmen am unmittelbarsten empfinden. Dieser fundamentale Grundsatz hat sich auf historischem Wege allmählig herausgearbeitet als ein Ausfluss des Volkslebens selbst; er ist unläugbar und unbestritten.“

So weit die „Nordische Post“. Wir können ihrer Verherrlichung der Semstwo doch nur in sehr beschränktem

Masse zustimmen. Zunächst mit der Beschränkung, dass was sie sagt überhaupt nur Geltung gewinnt in Bezug auf Russland. Allgemein gültige Wahrheiten sind es nicht, die sie verkündet und auch für Russland gelten nicht alle Prämissen, auf welche sie ihren Schlusssatz baut.

Den historischen Boden vor Allem vermissen wir, aus dem die Selbstverwaltung sich herausgearbeitet haben soll und in Abrede müssen wir stellen, dass sie ein Ausfluss des Volkslebens selbst sei. Allerdings, wenn diese beiden Bedingungen vorlägen, die Garantie wäre grösser, dass wir in den russischen Landschaftsinstitutionen eine wahre Selbstverwaltung vor uns haben. Aber wir haben es ja gesehen, und die „Nordische Post“ wiederholt es uns zum Ueberfluss selber, wir stehen einer Neubildung gegenüber, die sich die Organe der Selbstverwaltung erst schaffen musste, um sie dann künstlich von oben her zu einem Ganzen zu vereinigen. Man denke sich jene Bureaucratie der Landämter weggenommen und das ganze Gebäude fällt zurück in das Chaos, aus dem es zu künstlichen Einheiten zusammengeschweisst ist. Die Wahlcollegien repräsentiren keine bestimmten in sich geschlossenen Interessenkreise, sie gehen mit alleiniger Ausnahme der Dorfgemeinden auseinander, sobald der Wahlact vorüber ist, und die aus den heterogensten, nach Bildungsstand und Interessenrichtung vollständig divergirenden Elementen zusammengesetzten Landschaftsversammlungen sind nicht im Stande, in der kurzen Frist, die ihnen zugemessen ist, die grosse Last der ihnen gestellten Aufgaben zu lösen. Die Landämter

und durch diese wiederum die Regierungsorgane sind es, welche den Faden halten, der das Ganze in Bewegung setzt, und es ist ein Trugschluss, wenn man annimmt, damit wirklich ein lebendiges Mittelglied zwischen Volk und Regierung geschaffen zu haben. Das freilich ist über allen Zweifel erhaben, besser als das frühere System ist das neue, und manche Rufe, die sonst ungehört verhallen, gelangen an die Oeffentlichkeit, die gebieterisch Abhilfe verlangt. Aber ein „Dem sei also“ vermag nicht eine Vergangenheit wegzuzaubern, die immer wieder die Lehre predigt, dass Gutes und Böses von oben her kommt und nichts verderblicher ist als Selbsthilfe. Wir stehen auch nicht an, zuzugeben, dass, so wie die Verhältnisse einmal lagen, zumal bei der heute durch ganz Russland ziehenden radicalen, auf nihilistische Utopien gerichteten Geistesströmung, die Zügel wohlthätig waren, welche der freien Selbstbestimmung des an äusserste Bevormundung gewohnten Volkes angelegt wurden, nur das läugnen wir, dass wir es hier mit einem System wahrer Selbstverwaltung zu thun haben, dass in dieser Semstwo der Siebenmeilenstiefel gefunden sei, der sich jedem Fusse anpasst und ihn mit Riesenschritten auf der Bahn des Fortschritts weiterführt.

Das Gesetz ist daher auch nur für die ausdrücklich in dem allerhöchsten Befehl an den dirigirenden Senat vom 1. Januar 1864 aufgezählten Gouvernements bestimmt, weil diese allesamt das Eine gemein haben, dass in ihnen bisher keinerlei Selbstverwaltung existirte, schon bestehende, historisch bewährte Selbstverwaltungs-

körper also nicht weggeräumt zu werden brauchten. Am deutlichsten wird uns jedoch das Wesen der russischen Landschaftsinstitutionen werden, wenn wir untersuchen:

III.

Wie sich die russischen Landschaftsinstitutionen in der Zeit ihres Bestehens practisch bewährt haben.

Wir schicken voraus, dass wir nicht im Stande sind, diese Frage in ihrem vollen Umfange zu beantworten. So zahlreich auch die Publicationen der verschiedenen Landämter sind, so schwer sind sie zugänglich, und wir müssen uns daher darauf beschränken, unsere Resultate einem Werk zu entnehmen, das Alles benutzt hat, was über die Semstwo in der Zeit von 1869—1875 gedruckt und geschrieben worden ist.¹ Es ist also in unserer Darstellung die Entwicklung nicht berücksichtigt, welche die Landschaftsinstitutionen in den letzten 2½ Jahren genommen haben. Ein sachlicher Mangel, der, wie wir überzeugt sind, den Werth der gebotenen Thatsachen nur unwesentlich wird schwächen können. Herr Mordowzow hat den grössten Theil Russlands als Kenner dortiger Zustände bereist, und von glühender Liebe zu seinem Volke getragen, voller Abneigung zu-

¹ Д. А. Мордовцевъ, Десятилѣтіе русскаго земства. Petersburg, 1877. 8°. VI, 374.

gleich gegen alles Deutsche, das Gute überall da hervorgerufen, wo er es finden konnte, allerdings auch mit rühmenswürdiger Unparteilichkeit das Schlimme nicht verschwiegen, das ihm aufstieß. Wir können sein Urtheil nicht überall unterschreiben. Im Gegentheil, was er als Nachtheil tadelt, erscheint uns mitunter als Vorzug und umgekehrt; aber als vollwichtigen Zeugen müssen wir ihn annehmen und wir sind überzeugt, dass er mit schärferen Augen gesehen hat, als den Meisten von uns möglich gewesen wäre. Eine Volksindividualität will verstanden sein und das beste Verständniss wird dort gefunden werden, wo zu dem rein wissenschaftlichen Interesse die warme Liebe zum eigenen Volke sich gesellt.

Unser Autor fasst zu Ende seines weitschichtigen Werkes sein Urtheil über die Landschaftsinstitutionen und ihre Leistungen in folgenden Worten zusammen:

„Zehn Jahre sind eine kurze Periode im Leben eines Volkes, dessen gesellschaftliche Zustände und Staatsformen im Laufe eines Jahrtausends sich gebildet haben und durch historische Factoren bestimmt worden sind, die fast ununterbrochen nach derselben Richtung wirkten, allmählig zur historischen Gewohnheit, zur zweiten Natur wurden und in Fleisch und Blut übergingen. Zehn Jahre sind zu wenig, umzubilden, was sich tausend Jahre hindurch nach bestimmten Lebensprincipien bildete, und genügen nicht, das anzuerziehen, was die Vergangenheit völlig vernachlässigt hatte. Wenn wir von diesem historischen Gesichtspuncte aus die Leistungen der Semstwo in den Jahren ihres Bestehens betrachten, so müssen

wir gestehen, dass fast nichts geschehen ist, weil es eben nicht leicht ist, das Werk von Jahrhunderten zu verbessern. Legen wir aber diesen hohen Maassstab nicht an, so finden wir, dass die Semstwo in diesen zehn Jahren für die zukünftige Geschichte Russlands zwar wenig, sehr wenig gethan hat, aber immerhin doch mehr, als ganz Russland in den zehn vorhergehenden Jahrhunderten nach derselben Richtung hin zu wirken im Stande war. So hat, wenn es gestattet ist ein wenig hyperbolisch zu reden, Russland im Lauf von zehn Jahrhunderten den Bauern für die Hungertage nie sein dürftiges Brotkorn zugemessen, die Semstwo dagegen in den zehn Jahren ihres Bestehens ihm jenes Brotkorn nicht nur gesichert, sie beabsichtigt gar, es in Zukunft zu einem Material zu machen, das von Zeit und Witterungsverhältnissen unabhängig dastehe. Zehn Jahrhunderte lang hat Mutter Russland ihre Kinder im Schweinestall geboren und Wehemutter war dann nur zu oft das Schwein, das den Neugeborenen, einen zukünftigen Arbeiter Russlands, verschlang; jetzt aber gewöhnt die Semstwo Mutter Russland daran, in der Entbindungsanstalt mit Hilfe von Hebammen zu gebären, welche die medicinischen Curse für Frauen gehört haben. Zehn Jahrhunderte hindurch hat Russland seinen Kohl aus der « gemeinsamen Schüssel » gegessen und rief häufig Unsauberkeit der Schüssel und des Löffels gefährliche Ansteckung hervor, die Semstwo aber will dem Reiche eine reine Schüssel und einen reinen Löffel geben. Zehn Jahrhunderte hindurch ist in vergessener Wolost keine einzige Schule gewesen, die Semstwo schickte einen Lehrer

hin, und schon kommt es vor, dass Kinder jener Gegend, wenn auch nur wenige, die Universität besuchen.

Die Semstwo, wir wiederholen es, fängt erst an zu leben und um sich zu blicken. . . Ein Bild des allgemeinen historischen Lebens der Landschaftsinstitutionen giebt es daher noch nicht. Noch erblickt man nichts Ganzes, nichts Harmonisches — es sind nur Bruchstücke: Vom fehlenden Brotkorn hören wir, von Zieselmäusen, zerbrochenen Brücken, klaffenden Schluchten, von Weibern, die in Ställen gebären. Und der Krieg einzelner Personen gegen all diese Dinge gleicht der Arbeit im Augiasstalle. Aber aus diesen Trümmern, die das Material der Semstwo bilden, erheben sich Häupter, Schultern, Hände, Füße; man hört reden und schelten und gedämpft, wie ein Echo aus dem Walde, die Gesänge der Arbeiter. Und aus Trümmern, Schutt, Holz und anderem Baumaterial treten die Arbeiter bald kenntlich hervor. Da sieht man zuerst, wie billig, in vergoldetem Rahmen das Haupt des Baron Korff: er ist einer der hervorragendsten Arbeiter der St. Petersburger Semstwo, die ihn als ersten in ihr Landschafts-Pantheon eingeführt hat.“ Und so folgen die Namen der im guten und im bösen Sinn hervorragenden Abgeordneten der Landschaftsversammlungen, sechs lange Seiten hindurch, jeder mit einer kurzen Bemerkung, die seine Thätigkeit characterisirt. Wir versagen uns, sie alle herzuzählen und geben nur noch die Schlussworte Mordowzows.

„Trotz allem, etwas Harmonisches, Ganzes, in sich

Abgeschlossenes giebt uns das Bild der Semstwo-Arbeit nicht. Es sind die Trümmer eines alten Gebäudes mit Bauschutt und dem Staub der Jahrhunderte bedeckt, unfertige, ungebrannte Ziegel zum neuen Bau, alte und neue Gesimse, Wände aus verschiedenem Ziegelstein, Fenster ohne Rahmen, aus denen neben den jungen frischen Gesichtern fröhlicher Arbeiter Todtenskelette hervorschauen. Und wieviel verdorrtes Gebein liegt im Trümmerhaufen! Beim Anblick dieses grossartigen, wenn auch unharmonisch componirten Gemäldes drängt sich uns jene hochpoetische Stelle aus dem 37. Capitel des Propheten Hesekiel auf, in welcher er von dem mit Menschengelbein besäten Felde redet:

Und des Herren Hand kam über mich, und führte mich hinaus im Geist des Herrn, und stellte mich auf ein weites Feld, das voller Beine lag. Und er führte mich allenthalben da durch. Und siehe des Gebeins lag sehr viel auf dem Felde; und siehe, sie waren sehr verdorret. Und er sprach zu mir, du Menschenkind, meinst du auch, dass diese Beine wieder lebendig werden? Und ich sprach: Herr, Herr das weisst du wohl. Und er sprach zu mir: Weissage von diesen Beinen, und sprich zu ihnen: Ihr verdorrten Beine, höret des Herren Wort. So spricht der Herr, Herr, von diesen Gebeinen: Siehe ich will einen Odem in euch bringen, dass ihr wieder lebendig werdet; und sollt erfahren, dass ich der Herr bin.

Und ich weissagete wie mir befohlen war, und siehe, da rauschte es, als ich weissagete, und siehe, es regte sich und die Gebeine kamen wieder zusammen, ein jegliches zu seinem Gebein.

Und ich sahe, und siehe, es wuchsen Adern und Fleisch darauf, und er überzog sie mit Haut; es war aber noch kein Odem in ihnen.

Und er sprach zu mir: Weissage zum Winde; weis-
sage du Menschenkind und sprich zum Winde: So
spricht der Herr Herr: Wind komme herzu aus den
vier Winden, und blase diese Getödteten an, dass sie
wieder lebendig werden. Und ich weissagte, wie er mir
befohlen hatte. Da kam Odem in sie, und sie wurden
wieder lebendig und richteten sich auf ihre Füsse.

Und ihrer war ein sehr grosses Heer:“

Wir setzen diesen Schlusspassus zu Anfang unseres
Abschnittes, um den Standpunct von vorn herein zu
kennzeichnen, von welchem aus der gebildete Russe an
die Semstwo herantritt. Von vorn anfangen, brechen
mit der unseligen Vergangenheit, an die nichts in Liebe
bindet, das ist das Feldgeschrei aller. Man kann es
nicht deutlicher sagen als unser Gewährsmann. „Aus
allem geht hervor — heisst es an anderer Stelle — dass
die Semstwo mit dem Abc, und zwar nicht nur in Schul-
sachen, sondern in allen Sphären ihrer Thätigkeit zu
beginnen hat. Russland wird im zweiten Jahrtausend
seiner Existenz sein Leben offenbar ganz von vorn an-
zufangen haben, weil alles, was von 862—1862 erlebt
wurde, gewissermassen ein schwerer historischer Traum
war.“¹ Die principielle Differenz unseres Standpunctes

¹ Dieselbe ungeheuerliche Ansicht vertritt neuerdings in
Bezug auf Livland der Verfasser der livländischen Rückblicke;
er sagt wörtlich: „Wie schwer auch unsere Vergangenheit ge-

mag gleich hier constatirt werden; wir blicken nicht auf Todtenbein zurück, das nur ein Wunder zu neuem Leben erwecken kann, uns ist die Vergangenheit kein böser Traum, sondern etwas Lebendiges, mit dem wir innig verwachsen sind, und von dem wir nur mit Vernichtung unserer Lebenskraft gewaltsam getrennt werden können. Aber allerdings, chaotisch ungeordnete Verhältnisse waren es überall, in welche die Semstwo Leben bringen sollte und zum Theil auch Leben gebracht hat. Wir orientiren uns am Besten, wenn wir die Thätigkeit der nach einer oder der anderen Seite hin hervorragenden Landschaftsversammlungen verfolgen und durch Parallelen aus den übrigen Gouvernements erläutern.

Wir beginnen mit Kursk.

Ueber die Vorgänge in den Wahlcollegien werden wir leider nicht orientirt. Doch mag schon hier angeführt werden, dass die bauerlichen Wahlcollegien nur aus den Aeltesten und Starosten bestehen, welche bekanntlich mindestens ebenso sehr von der Regierung als von der Gemeinde selbst abhängen, so dass auch hier der örtlichen Administration die Mittel geboten sind, ihren Einfluss zur Geltung zu bringen. Wir wollen das, so wie die Verhältnisse einmal liegen, nicht als einen

wesen, wie grosse Last der Verschuldung sie uns aufgebürdet hat — es ist ersichtlich geworden, dass wir uns ihrer entledigen können, wenn wir es aufrichtig wollen.“

Sollte diesem neuen Peter Schlemihl, der seinen Schatten dem Teufel verkaufen will, nicht endlich bange werden, wenn er am Fehlen des Schattens merkt, dass er mit ihm sein Bestes, seine Wesenheit, gleichfalls verloren hat?

practischen Uebelstand bezeichnen, müssen jedoch darauf hinweisen, wie sehr diese, wie es heisst nur provisorische Bestimmung, an deren Abänderung wir aber nicht glauben, dem Wesen einer wahren Selbstverwaltung widerspricht. Auch müssen wir von vorn herein darauf verzichten, über gewisse Dinge die volle Wahrheit zu erfahren. Dass zum Beispiel die Protocolle der Landschaftsversammlungen so sanft über die Schwierigkeiten hinweggehen, die ihnen ihre Unselbständigkeit dem Gouverneur und dem Minister gegenüber, ihre völlige Hilflosigkeit bei jedem Conflicte mit der Polizei erregen, hat seinen Grund darin, dass die Protocolle nur unter Censur des Gouverneurs gedruckt werden dürfen.

Aber mancherlei lässt sich zwischen den Zeilen lesen, manches ist mit durchgeschlüpft, in allerneuster Zeit in den Werken von Golowatschow und Besobrasow auch ausgesprochen worden, so dass wir annähernd wenigstens den wahren Sachverhalt erkennen können.

Die Gouvernementslandschaftsversammlung in Kursk besteht im Ganzen aus 95 Abgeordneten. Diese Zahl ist nicht in allen Gouvernements gleich; sie schwankt zwischen 33 und 100, so dass wir es hier mit einer der bedeutendsten Versammlungen zu thun haben, nur Poltawa und Tambow schicken mehr Vertreter, Charkow gleich viele, Moskau und Tschernigow je 93 Mann. Das Gouvernement zerfällt in 17 Kreise, die zwischen 8 und 4 Abgeordnete in die Gouvernementslandschaftsversammlung schicken, während die Kreislandschaftsversammlungen zwischen 24 und 48 Mitglieder zählen. Die Schwankungen sind in den Kreisen anderer Gouverne-

ments noch grösser und bewegen sich zwischen den Zahlen 96 (Bobrinez, Gouvernement Cherson) und 12 (z. B. Orlow, Gouvernement Wjätka).

Wir besuchen die zum Gouvernement Kursk gehörige Kreislandschaftsversammlung zu Dmitrijew, die mit ihren 34 Deputirten ziemlich genau uns das Mittel der gewöhnlichen Kreislandschaftsversammlungen zeigt. Von diesen Deputirten sind 17 von den Grundbesitzern, 2 von den Städten, 15 von den Landgemeinden geschickt worden. Der Präsident, ein Herr Lagofot, eröffnet die Versammlung. Nach dem einleitenden Dankgebet werden die Deputirten vereidigt. Der Secretär der Versammlung wird nicht gewählt, sondern erbeten und zwar fällt dies wichtige Amt einem Fürsten Schachowskoi zu. Einer der Deputirten erhebt sich, und ersucht die Uprawa, das Landamt, um ihre Vorlagen. Es stellt sich heraus, dass sie es versäumt hat, irgend etwas vorzubereiten. Glücklicher Weise findet sich unter den Deputirten einer, der über die vorliegende Frage — die Kreislandschaftswege — Auskunft ertheilen kann. Man orientirt sich und wählt eine Revisionscommission, um die Thätigkeit des Landamtes während des letztverflossenen Jahres zu controlliren. Unordnung über Unordnung, Nachlässigkeiten und vielleicht noch viel Schlimmeres kommt dabei zu Tage. Bei Durchsicht der Casse ergiebt sich, dass die Landschaftsgelder überhaupt nie in der Casse aufbewahrt wurden, sondern von Hand zu Hand gingen. Das Volksschulwesen ist greulich vernachlässigt worden; eine Revision der Schulen hat gar nicht stattgefunden. Das Landamt hat sich begnügt, die für die 30 Volks-

schulen des Kreises eingeflossenen Gelder einfach aus-zuzahlen. Und die Summe ist nicht eben gross. 5500 Rbl. im Ganzen oder 183 Rbl. auf jede Schule, resp. 3 Rbl. 66 Cop. für jeden Schüler. Eine Statistik über die An-zahl der Schüler und Schülerinnen war nicht vorhanden, kurz Lücken, wohin man blickt. Noch schlimmer stand es mit der Frage der Volksversorgung. Die Korn-magazine waren alle leer, obgleich das Landamt den directen Auftrag erhalten hatte, für sie zu sorgen, in dem von der Landschaft eingerichteten Krankenhause bezahlte das Landamt das Pfund Mehl mit 2 Cop., wäh-rend der Marktpreis $\frac{5}{6}$ Cop. war, Fleisch mit 9 Cop., während Jedermann 2 Cop. zahlte und ebenso arg war es mit dem Salz. Das neue Krankenhaus selbst aber geht aus den Fugen. Im ganzen Kreise giebt es nur 2 geschulte und 2 ungeschulte Hebammen u. s. w.

Als die Versammlung Rechenschaft darüber verlangt, wie die Landschaftsgelder verwandt seien, antwortet die Uprawa, das sei je nach Bedürfniss geschehen. Nun wird die Versammlung dringender; da erkrankt plötz-lich der Präsident der Uprawa, das einzig noch übrig-gebliebene Mitglied derselben erklärt, ohne den Präsi-denten keine Auskunft ertheilen zu können und — die zehn Tage sind um, die Kreislandschaftsversammlung geht auseinander und das Kreislandamt bleibt in seiner Stellung nach wie vor. Ein Misstrauensvotum freilich hat es sich gefallen lassen, das ist aber auch alles. Keine weitere Untersuchung, keine Neuwahl; die Landschafts-versammlung ist eben wehrlos ihrer Executive gegenüber, die sehr wol weiss, dass ihre Stellung wol von der

Regierung, nie aber von der Landschaft gefährdet werden kann. Man glaube nicht, es hier mit einer vereinzelt dastehenden Erscheinung zu thun zu haben. Die überall gleiche Organisation muss mit Naturnothwendigkeit auch ähnliche Erscheinungen hervorrufen. Die Macht ist in Händen des Landamtes, das, wie unser Gewährsmann bei Besprechung der Saratowschen Landschaftsversammlung uns verräth, „wie immer und überall die Landschaftsversammlung beherrscht“. Wo die Revisionscommissionen über die Thätigkeit des Landamtes ungünstig berichten, werden sie abgewiesen und das oft in recht derber und drastischer Weise. Ein Beispiel für viele. Eine der grössten Kreislandschaftsversammlungen, Koslow im Gouvernement Tambow, die nominell 79 Mitglieder zählen soll, und wirklich mitunter bis 70 Mitglieder zählt, hat ganz wie in Dmitrijew eine Revisionscommission eingesetzt. Ihr Bericht und die Entgegnungen des Landamtes auf diesen Bericht sind gedruckt. Wir geben beides in wortgetreuer Uebersetzung. Auf der Spalte links den Bericht der Commission, rechts die Antworten der Uprawa:

Bemerkungen der
Commission.

Die Ausgaben sind, nach den Specialbüchern zu urtheilen, irregulär gemacht worden und stimmen nicht mit den Anschlägen.

Entgegnungen der
Uprawa.

Das Landamt hält für nöthig zu sagen, dass von ihm irreguläre Ausgaben weder gemacht worden sind, noch gemacht werden.

Das Buch über die Kreissteuer weist unter den Ausgaben 1000 Rbl. auf, welche auf die Bank geschickt seien, unter den Einnahmen aber statt dieser 1000 Rbl. nur „das Büchelchen“.

Es wäre zu wünschen, dass die Besorgung der Wege in öffentlichem Ausbot vergeben und dass dabei nicht verschwendet werde, dass ausserdem Voranschläge gemacht werden.

Die Rechnungsführung über die Vorraths-Magazine der Gemeinden befindet sich in solcher Unordnung, dass eine Revision überhaupt unmöglich ist: alle Ziffern dieser Rechnungsführung sind anzustreiten.

In dem Rechenschaftsbericht des Landamtes sind für Bestreitung der Can-

Dass die 1000 Rbl., welche in die Bank geschickt wurden, unter den Ausgaben stehen, und dass das Quittungsbuch unter die Einnahmen gesetzt wurde — ist ganz in der Ordnung.

Die Uprawa hält diesen Vorschlag für sachlich ganz unausführbar, denn bis die Anschläge zu Stande kämen, hätte das reisende Publicum allzuviel zu leiden.

Das ist nicht wahr: Die Rechnungsbücher des Landamtes sind in schönster Ordnung; die Zahlen ganz unanfechtbar.

Dass im Rechenschaftsbericht der Uprawa 435 Rbl. 46 Cop. für das Kranken-

zellei und für andere kleine Ausgaben 435 Rbl. 46 Cop. aufgeführt. Darunter auch ein Posten für Milch.

Im Landschafts-Krankenhaus haben Ausgaben stattgefunden für Holzbetten, Tische, Fässchen, Wannen, Tröge; in der Apotheke für alte Leinwand, Charpie, Binden, für Ausbesserung von Hemden, Unterkleider, Strümpfe, Handtücher u. s. w. und zwar auf Anordnung des Arztes und des Aufsehers, davon ist nichts zur Kenntniss des Landamtes gelangt.

Für das Krankenhaus sind dagegen völlig unnütze Dinge angeschafft worden, wie z. B. Behälter für Streichhölzchen und Aschenbecher.

Im Jahre 1873 beschloss

haus, die Canzellei und für kleinere Ausgaben, darunter auch für Milch aufgeführt sind: — das ist ganz in der Ordnung.

Stillschweigen.

Stillschweigen.

Stillschweigen.

die Kreislandschaftsversammlung die für Frauen bestimmte Abtheilung des Krankenhauses aus der unteren feuchten Etage in die obere zu verlegen, ein Zimmer für Frauen aus den gebildeten Ständen abzutheilen, um Gebärende für die Zeit ihrer Niederkunft unterzubringen; es ist aber alles beim Alten geblieben und die Frauen werden noch immer in der unteren feuchten Etage untergebracht.

Und so weiter, und so weiter.

Wir aber fragen vergebens, was war denn die Folge dieser Revision? Hat das Landamt in keinerlei Weise zur Rechenschaft gezogen werden können? Offenbar nicht, denn die Acten schweigen darüber ebenso sehr, wie das Landamt zu den Bemerkungen der Revisionscommission. Vielleicht wurden die Mitglieder des Landamtes für das nächste Triennium nicht wieder gewählt. Vielleicht aber wurden sie auch wieder gewählt, da die Landschaftsversammlung selbst nach drei Jahren einen durchaus anderen Personalbestand haben kann. Nun haben zwar die Gouvernementslandschaftsversammlungen das Recht, die Handlungen der Landämter zu prüfen, persönliche Erklärungen von den Mitgliedern der Land-

ämter zu fordern und wo nothwendig, locale Ermittlungen anstellen zu lassen, aber wie bereits an anderer Stelle hervorgehoben worden, absetzen dürfen auch sie nicht, ja sogar eine einstweilige Suspension kann nur dann stattfinden, wenn der Gouverneur einen dahin zielenden Beschluss der Gouvernementslandschaftsversammlung bestätigt. Dafür aber, dass solch ein Fall eingetreten sei, können wir kein einziges Beispiel anführen.

Aber nicht nur nach dieser Richtung hin sind die Landschaftsversammlungen gelähmt. Auf eine andere Schwäche, welche wir bereits im zweiten Abschnitt unserer Betrachtung berührten, weist neuerdings Golowatschew hin. Er sagt: — und wir entlehnen unser Referat der unserer politischen Anschauung principiell feindlich gegenüberstehenden Zeitung für Stadt und Land — „Nehmen wir an, die Landschaftsversammlung beschliesse eine gewisse Steuerauflage, aber die Steuerpflichtigen entrichten dieselbe nicht. Was kann die Semstwo in solchem Falle thun? Durch die Polizei die Steuer betreiben? Und wenn die Polizei diese Aufforderung nicht erfüllt? Man könnte antworten, die Semstwo werde beim Gouverneur darüber klagen. In solchem Fall würde die Polizei gewiss nicht antworten, dass sie die Aufforderung der Semstwo nicht erfüllen wolle, sondern sie wird eine Menge einzelner Umstände als Grund dafür vorstellig machen, dass die Steuerbeitreibung für die Semstwo nicht geschehen könne. Die Semstwo wäre dem gegenüber machtlos. Aber nehmen wir ein anderes Beispiel: die Landämter bedürfen zur Anfertigung der Budgets und Steuerrepartitionen verschie-

dener Auskünfte aus den Gemeindeverwaltungen. Der Gemeindeälteste steht aber in keinerlei Abhängigkeit vom Landamte und kann möglicher Weise die Aufforderungen desselben unerfüllt lassen. Auf diese Weise können, da die Auskünfte fehlen, weder Budget noch Repartitionen angefertigt werden.“

Sie werden aber doch angefertigt, allerdings in ähnlicher Weise wie die statistischen Berichte, die im April genaueste Auskunft über die Erndte — nicht die des verflossenen, sondern des laufenden Jahres ertheilen. Die ungleiche Repartition der Landschaftssteuern ist, um die Worte Mordowzow's zu brauchen, ein allgemeines Uebel aller Semstvos. Es ist in dieser Beziehung zwar mancherlei geschehen, um den übermässig besteuerten Bauerstand zu entlasten, immerhin aber sind die Zahlen noch grell genug. Unsere Acten bieten uns leider nur ein einziges Beispiel. Im ersten Jahr des Bestehens der Irbitschen Semstwo war die Summe aller Landschaftssteuern nach Procenten folgendermassen vertheilt:

Kronsgüter	1,0 %
Handelsscheine	4,1 %
Gutsbesitzer	7,0 %
städtischer Besitz	8,9 %
Bauerland	79,0 %

Im nachfolgenden Jahr findet eine Regulirung statt und das Verhältniss gestaltet sich folgendermassen:

Kronsgüter	3,50 %
Handelsscheine	3,42 %

Gutsbesitzer	9,29	%
städtischer Besitz	6,04	%
Bauerland	77,75	%

Die Bauern wurden so um $1\frac{1}{4}$ % erleichtert. Dagegen erfolgte aber ein Protest des Gouverneurs, der die Sache an den Senat brachte. Für dieses Mal ohne Erfolg, und im nächsten Jahr tritt wiederum eine Veränderung zu Gunsten der Bauern ein, so dass heute das Verhältniss nachstehendes ist:

Krongüter	9,81	%
Gutsbesitzer	14,90	%
Kaufleute	4,30	%
Stadt	15,13	%
Bauern	55,36	%

Hier haben wir einen unleugbaren Fortschritt, der Bauerstand um 22,64 % entlastet, die anderen nicht übermässig beschwert. Es ist nur zu bedauern, dass ähnliche Berechnungen nicht auch von den anderen Landschaften vorliegen, sie würden ein klares Urtheil wesentlich erleichtern. Ueberhaupt ist das statistische Material, das die Landschaftsversammlungen zu Tage gefördert haben, ein höchst dürftiges. Am besten vermögen wir noch die Leistungen auf dem Gebiet des Volksschulwesens zu verfolgen, das zur Zeit, da die Landschaftsversammlungen eröffnet wurden, in unendlich trübseligem Zustande sich befand. In absteigender Reihe von der meist leistenden Semstwo bis zu der am

wenigsten opfernden, ergibt sich im Verhältniss zum Gesamtbudget folgender Procentsatz:

Pskow gab für seine Schulen . .	30	$\frac{0}{10}$
Irbit	18	$\frac{0}{10}$
Tschuchloma	10	$\frac{0}{10}$
Trubetschek	4,5	$\frac{0}{10}$
Kaluga	2	$\frac{0}{10}$
Kischenew	0,7	$\frac{0}{10}$

Wir stellen zur Orientirung auch gleich die entsprechenden Maximal- und Minimalwerthe in Rubeln dazu. Pskow warf für das Jahr 1875 zum Besten der Volksbildung 35095 Rbl. 45 Cop. aus, das reiche Kischenew, dessen Bojaren zu den grössten Grundbesitzern Russlands gehören und sich rühmen, den fruchtbarsten Boden in ganz Europa zu bebauen, zahlt für denselben Zweck 550 Rbl. Man sieht wie ungleich das Interesse für die Schule bei den verschiedenen Landschaftsversammlungen ist und doch bildet gerade die Schulfrage den wichtigsten Theil des den Semstvos zugewiesenen Arbeitsfeldes. Es ist nun eine merkwürdige Erscheinung, die sich durchweg beobachten lässt, dass, jemehr wir dem Osten uns nähern, also denjenigen Orten, die der westeuropäischen Cultur am fernsten stehen, um so lebhafter das Interesse für die Volksbildung ist. Freilich gilt es dort, auf fast jungfräulichem Boden zu arbeiten, nicht, um mit Mordowzow zu reden, Schutt und Trümmer wegzuräumen. Die Verhältnisse sind so primitiv, dass z. B. im Gouvernement Perm die Semstwo von Solikamsk in ihrer Mitte eine Gegend entdeckt, deren Bewohner sich bisher allen

staatlichen Pflichten entzogen haben und Niemandes Unterthanen sind, aber auch in dem zu Twer, einem der Centren russischen Lebens, gehörigen Wesjegonsk ist der Präsident bei Gelegenheit der Steuerrepartition in der Lage, der Versammlung mitzuthemen, dass er in seinem Kreise 17000 Dessätinen Landes entdeckt habe. Und die Versammlung spricht ihm ihren Dank aus für die Mühe, die er sich bei Entdeckung des Landes gegeben. So unglaublich uns dergleichen Zustände vorkommen, so wichtig ist es doch, die Thatsache stets im Auge zu behalten, dass dort die Verhältnisse so wesentlich verschieden sind von den Unsrigen, dass es ganz unmöglich ist, die Vergleichungspuncte aufzufinden. Mordowzow hat sich selbst bei seiner weitschichtigen Arbeit die Frage mehr als einmal vorgelegt, was denn eigentlich die Semstvos bisher geleistet hätten. Er meint, und wir müssen ihm darin Recht geben, nur durch Vergleichung des gegenwärtigen Zustandes mit der Vergangenheit liesse sich die Antwort finden. Sehr wohl, nur bitten wir unsere Leser, ähnlich unparteiisch die gegenwärtigen Zustände bei uns mit in den Vergleich hineinzuziehen. Seit vier Jahren z. B., sagt Mordowzow, besteht die Semstwo in Tscherdinsk. Als 1871 dort die Gemeindemagazine besichtigt wurden, fand man zunächst, dass Niemand Rechenschaft über den Bestand derselben geben konnte, bei näherer Durchsicht ergibt sich, dass sie theils leer stehen, theils von Mäusen verdorben sind, theils endlich, ohne Dach durch Wind und Wetter unbrauchbar gemacht werden. Hier greift die Semstwo ein und 1874 heisst es, es ist alles in bester Ordnung.

Als 1871 die Gemeindekassen revidirt wurden, waren sie entweder leer oder in chaotischem Zustande. Auf die Frage, weshalb die Kassen nicht revidirt würden, antworten die Bauern, sie seien dumme Leute, das verständen sie nicht. Die Schulfrage soll in Angriff genommen werden, es ergiebt sich, dass im ganzen ungeheuren Kreise sechs Schulen vorhanden sind, das heisst, dass ein Lernender auf 11759 männliche Seelen, und wenn die Frauen mitgerechnet werden auf 25000 Personen kommen. Bei der Revision einer Schule fragt der Revident ein neunjähriges Mädchen: Weisst du etwas von Jesus Christus? „Nein.“ Aber von der Mutter Gottes? „Nein.“ Aber vom heiligen Wunderthäter Nicolaus? „Nein.“ Von wem weisst du denn etwas? „Von Niemandem.“ Betest du denn nicht? „Jawohl, ich bete.“ Und dasselbe Resultat ergiebt sich, als ein zweites Kind gefragt wird.

Diesen und anderen unsäglichen Schäden gegenüber habe die Semstwo den Muth nicht verloren, die Hände nicht sinken zu lassen. Sie habe Wege verbessert, Kornmagazine gefüllt, sie habe begonnen, das durch seine Geschichte und durch seine Obrigkeit demoralisirte Volk zu erziehen, es gelehrt, Gehöfte und Dörfer vom Dünger zu reinigen, kurz es auf Wege zu führen, welche ihm weder seine unselige Geschichte gezeigt hatte, noch die gleich unseligen Machthaber, welche von eben dieser Geschichte nichts gelernt hätten als Unterschleif und Bestechlichkeit u. s. w.

Aber man wirft uns vielleicht vor, dass wir nur die Thätigkeit solcher Landschaftsversammlungen wieder-

geben, die nach der einen oder der anderen Seite sich nicht eben zum Vortheil auszeichnen. Es ist schwer die Auswahl zu treffen. Fremd und oft abstossend sind uns Personen und Zusände in den meisten russischen Semstvos, wir fühlen uns in eine ganz andere Atmosphäre versetzt, so dass unsere körperliche und geistige Constitution Zeit braucht, um Luft und Umgebung zu vertragen. Um sich sogleich wohl zu fühlen in dem Chaos von Unordnungen und Missständen, die uns überall entgegen treten, dazu muss man sein, was der Russe eine „широкая натура“ nennt und dieses Vorzuges können wir uns nicht rühmen. Immerhin können wir aber mit gutem Gewissen versichern, nicht die schlimmsten Beispiele vorgeführt zu haben und glauben eine vielleicht unwissentliche Versündigung dadurch gut machen zu können, dass wir zum Schluss dieser raschen Uebersicht diejenige Semstwo vorführen, die in ihren Reformen die energische, in ihren Zukunftsplänen die kühnste, nicht zufrieden mit der Arbeit am eigenen Heerde sich stark genug fühlt, die Reform ganz Russlands in Angriff zu nehmen.

Wir meinen Smolensk.

Mordowzow behandelt die Thätigkeit dieser Landschaftsversammlung mit Vorliebe und ganz besonders eingehend. Auch hat sie ihr Licht nicht unter den Scheffel gestellt, ihre Protocolle und Sitzungsberichte geben ein Material, das an Vollständigkeit das aller übrigen Semstvos überragt.

Als am 1. März des Jahres 1874 die Gouvernementslandschaftsversammlung zu Smolensk über „radicale

Massregeln zur Verbesserung der bauerlichen Verhältnisse“ berieth, machte einer der Delegirten darauf aufmerksam, dass es nicht Aufgabe dieser Versammlung sei, über Dinge zu berathen, die das ganze Reich betreffen, sondern dass ausschliesslich die Smolensk betreffenden Fragen sie angingen.

Ihm entgegnete der Fürst Druzkoi-Hurko: Wenn gesagt wird, dass wir nicht berufen seien, allgemeine Reichsinteressen zu verhandeln, so irre ich wol nicht, wenn ich darauf aufmerksam mache, dass die Regierung uns nicht deshalb über die Massregeln zur Verbesserung der bauerlichen Verhältnisse im Gouvernement Smolensk berathen lässt, weil es bei uns schlimmer steht als sonst irgendwo, sondern weil das Gouvernement Smolensk für das intelligenteste gehalten wird, das ganz besonders geeignet ist, auf die Absichten der Regierung einzugehen. Dass diese Anschauung richtig ist, beweist die Historie. Katharina die Grosse hat, als sie die Wojewodschaften in Gubernien umwandelte, mit Smolensk begonnen, und ebenso hat der Kaiser Nikolai Pawlowitsch bei Gelegenheit der Festsetzung einer genau bestimmten Frohne sich ausschliesslich an unser Gouvernement gewandt.

Sehen wir nun zu, wie diese Landschaftsversammlung, welche die erste in Russland sein will, ihre Arbeit verrichtet. Zunächst in der schwierigen Frage über radicale Massregeln zur Aufbesserung des Zustandes der bauerlichen Bevölkerung.

Die Frage wurde zu Anfang der siebziger Jahre angeregt und die Gouvernementslandschaftsversammlung setzte, wie billig, eine Commission nieder, welche darauf

im März 1873 der Semstwo ihr Project „radicaler Massregeln“ vorstellte. Von diesem Project — und wir können nicht umhin, in dieser Beziehung den umsichtigen Smolenskern unsere Bewunderung auszudrücken — wurden allen Abgeordneten Copien zugestellt und eine neue Commission zur Kritik desselben eingesetzt. Schon im März 1874 liegt auch der Bericht der zweiten Commission vor. Man sieht, es wird rasch und energisch gearbeitet.

Die erste Commission sah den Grund des Verfalls der bäuerlichen Zustände in der ungünstigen Lage der ländlichen Besitzverhältnisse. Oder, wie später von einem Abgeordneten weniger allgemein gesagt wurde, in der Dürtigkeit und steten Erschöpfung des Grund und Bodens; im Mangel an Landparcellen bei stetig anwachsender Bevölkerung, in den niedrigen Arbeitslöhnen und der fehlenden Industrie, der allgemeinen Theuerung aller Bedürfnisse, in der hohen Accise und der Salzsteuer. Dazu kommen der übermäßige Verbrauch von Branntwein, die Höhe der indirecten Steuern und endlich das falsche Verhältniss der Abgaben zum Werth und zum Ertrage des Bodens.

Ein anderer sieht die Ursache des Verfalls in der völligen Demoralisation der Bauern. Wichtiger als diese einleitenden Bemerkungen sind jedoch die von der zweiten Commission vorgeschlagenen radicalen Massregeln. Es sind folgende:

„Die Abänderung des bestehenden Abgabensystems mit vollkommener Abschaffung der Kopfsteuer. Als Grundlagen eines neuen Systems sind einzuführen: eine

Einkommensteuér vom Besitz, gleichviel ob derselbe in Land, Fabriken, industriellen Etablissements oder in flüssigem Capital bestehe; und eine Besteuerung der Arbeit, sowohl des Taglohnes und der Gagen, als auch des Honorars der Schriftsteller u. s. w.

Die Eintheilung der Naturalleistungen in allgemein staatliche und örtlich landschaftliche mit Uebertragung der Einquartirungs- und Vorspannleistungen auf das Budget des Kriegsministeriums.

Die Eröffnung eines langfristigen und billigen Bodencredits durch Gründung einer staatlichen Landschafts-Bodencreditbank für ganz Russland, mit Filialen in den einzelnen Gouvernements.

Die Bildung des Volkes soll unter Anderem gehoben werden durch Reichs-Landschaftsinstitutionen, zu welchen neben den höheren Ständen auch die Bauern Zutritt haben sollen¹.

Die Verringerung der Zahl der Kreislandämter und die Errichtung von Bezirksämtern für je mehrere Kreise.

Die Gründung von alle Stände umfassenden ländlichen Amtsbezirken, anstatt der jetzt bestehenden Bezirke der bauerlichen Landgemeinden (wolost).

Die Ersetzung der inappellablen Bauergerichte ent-

¹ Hier tritt uns zum ersten Mal die Nationalversammlung aller Reussen entgegen, die nothwendige Consequenz der Semstwo. Dass dieser künftige Souverain Russlands „radical“ reformiren werde, liegt auf der Hand. Auch auf unsere Provinzen würde sich dann diese „radicale“ Reform wohl im weitesten Umfange erstrecken.

weder durch für alle Stände giltige Wolostgerichte, von denen an das Plenum der Friedensrichterversammlung zu appelliren wäre, oder durch Vermehrung der Zahl der Revierfriedensrichter.

Die Aufhebung des Amtes der Friedensvermittler (ist bereits geschehen).

Die Reorganisation der Polizei, der die Beitreibung der Steuern zu nehmen wäre (später wurde auch verlangt, dass der Kreislandpolizeichef von der Semstwo ernannt würde).

Die Gründung von Leih- und Sparkassen in den Amtsbezirken.

Die Begünstigung der Entwicklung von Arbeitsartelen, besonders bei Eisenbahnarbeiten.

Die Beseitigung der Ursachen und Anlässe zu Bauerlandtheilungen, etwa durch Aufhebung der solidarischen Haft.

Um die Trunksucht zu vermindern, soll den Dorfgemeinden gestattet werden, auf eigenem Boden und unter eigener Controlle Gemeindegasthöfen zu eröffnen. Die Salzsteuer ist aufzuheben.“

Es ist nicht zu verwundern, dass das Reformproject in der Versammlung die heftigsten Debatten hervorrufft, die dann freilich bald die Semstwo zur Erkenntniss bringen, einmal dass das Durcheinander von guten und schlimmen Vorschlägen, wie sie von der Commission ausgehen, noch lange keine systematische Reform ist; zweitens dass die Semstwo die Mittel nicht hat auch nur innerhalb ihres Gebietes, geschweige denn in ganz Russland jene in Sicht genommenen Reformen durch-

zuführen, endlich dass die Ausführung aller Reformen scheitern müsse an den finanziellen Nothständen, welche die Semstwo als Ganzes, die Kreise und Gemeinden insbesondere und schliesslich auch die Regierung auf Schritt und Tritt lähme.

Manches gute und einsichtige Wort fällt während der Verhandlung. Die Aufhebung der Kopfsteuer allein werde das Volk nur unwesentlich erleichtern, viel drückender seien die schweren indirecten Steuern, wie denn überhaupt das ganze System der bestehenden Verwaltung und Finanzwirthschaft es unmöglich mache, eine Reform der öconomischen Verhältnisse des Gouvernements durchzuführen. Es wird z. B. im Prinzip die allgemeine Schulpflicht als nothwendig anerkannt und der Wunsch ausgesprochen, die Bauern so viel als irgend möglich zur Gründung und Erhaltung von Volksschulen zu bewegen, Stipendien an den Universitäten, Gymnasien und Realschulen für begabte Schüler zu stiften. — Der Schulzwang sei aber nicht durchführbar, weil zunächst vor allem die Schulen selbst fehlen und die ganze Frage sich so zu einer Geldfrage zuspitze; Geld hätten aber weder die Landschaften noch die Bauergemeinden. Da sei nur eins möglich, die Regierung um Erhöhung der Mittel zu ersuchen, welche dem Ministerium alljährlich für die Volksbildung zugewiesen werden. *Pia atque vana desideria!* bemerkt Mordowzow dazu. Und er hat recht, denn wir sind nun glücklich beim Cirkelschluss angelangt. Die Regierung, deren finanzielle Mittel nicht ausreichen, wendet sich an die neu ins Leben gerufene Selbstverwaltung. Die Organe dersel-

ben, die Landschaftsversammlungen, constatiren den Nothstand und sind bereit, das Ihrige zu thun, sobald die Regierung das Geld hergebe.

Woher soll aber die Regierung das Geld nehmen? Es schöpfen beide aus einem Brunnen und jeder Theil verlangt Wasser vom Andern, der Brunnen aber ist, zunächst wenigstens, erschöpft.

Man hat neuerdings berechnet, dass, um das Volksschulwesen annähernd dem des abendländischen Europa gleichzubringen, das Budget des Ministeriums der Volksaufklärung mit jährlich 25 Millionen Rbl. mehr belastet werden müsste. Da die einzelnen Landschaftsversammlungen die ungeheuere Summe nicht aufbringen können, lässt die Commission hier die Consequenz jener Semstvos eintreten, die Reichslandschaftsversammlung, die états généraux, das grosse Zukunftsziel, das Jung-Russland sich gestellt hat. Das ist der Spielraum, auf dem alle jene Talente sich werden tummeln können, die heute in Petersburg und Odessa verpuffen. Uns gelüstet nicht nach Gemeinschaft mit ihnen, auch haben wir den Ehrgeiz nicht, der seine Befriedigung darin findet, auf Kosten der nahe liegenden Aufgaben am eigenen Heerde ins Weite zu schweifen und für Smolensk, Ufa oder Pensa hinzugeben, was Sparsamkeit und Pflichttreue von der Arbeit des Landes erübrigten. Wir können die in Smolensk gepflogenen Verhandlungen nicht alle wiedergeben; sie haben alle die Frage zum Gegenstand, was die Ursachen des Verfalls der bauerlichen Zustände seien. Da die Debatte zu keiner Einigung führt, schrei-

tet man zuletzt zur Abstimmung. Und es ergibt sich folgendes Resultat.

Die hohe Branntweinsaccise wird mit 16 gegen 12 Stimmen als nicht schuld an der Verarmung der Bauern erklärt; die Salzsteuer dagegen mit 23 gegen 5 Stimmen als schädlich anerkannt. Im übermässigen Genuss von Branntwein sieht die Majorität (22 Stimmen) eine Hauptursache der Verarmung des Landes, während die Minorität (6 Stimmen) sich dahin ausspricht, dass die Trunksucht nicht Ursache, sondern Folge der Armuth sei. 16 Stimmen gegen 10 endlich halten die grosse Zahl der Juden, die sich in einigen Kreisen des Gouvernements aufhielten, für ganz besonders schädlich. Nach Schluss der Abstimmung erklärt jener Fürst Hurko, den wir bereits kennen lernten, zu guter letzt, er wisse noch zwei Ursachen des allgemeinen Verfalls, das sei einmal die Demoralisation der Bauern und zweitens die Verleihung all zu weit gehender Rechte an die Eisenbahngesellschaften u. s. w. Auch darüber wird abgestimmt und die Versammlung erkennt mit 22 gegen 6 Stimmen, es seien Ursachen der Verarmung: a) die Demoralisation des Volkes und zwar besonders so weit sie sich äussere in der allgemeinen Trunksucht, der Gewissenlosigkeit bei Leistung übernommener Verpflichtungen, in der Parteilichkeit und Bestechlichkeit der Gemeinderichter und in den Entscheidungen der Gemeinde-Versammlungen u. s. w. und b) die weitgehenden keiner Controle unterliegenden Rechte der Eisenbahngesellschaften.

Wir sind gern bereit, mit Herrn Mordowzow anzu-

nehmen, dass die Gouvernementslandschaftsversammlung in Smolensk, von der Höhe ihres Standpunctes aus, zu schwarz sieht, dürfen jedoch dies Urtheil derjenigen Semstwo, welche sich für die intelligenteste in ganz Russland erklärt, nicht mit Stillschweigen übergehen. Die Frage der Zuziehung aller Stände zu den ländlichen Amtsbezirken ruft darauf eine elfstündige heisse Debatte hervor. Der Plan, so lautet die endgiltige Entscheidung, ist nicht durchführbar, weil seine Ausführung zu grosse Opfer von den gebildeten Ständen verlangen würde.

So fällt schliesslich die ganze Arbeit der Commission in sich zusammen. Practisch hat sie weiter keine Folgen und ihr Verdienst besteht nur darin, ein schätzbares Material zusammengebracht und Fragen angeregt zu haben, die vielleicht in ferner Zukunft von Bedeutung sein werden. Es ist ein merkwürdiges Schauspiel, diese Versammlung über Dinge berathen zu sehen, von denen sie sich doch sagen muss, dass ihr Interesse ein rein theoretisches ist. Denn der Schluss des Ganzen ist doch recht betrüblich. Eine Selbstverwaltung, die zu der Erkenntniss gelangt, dass nicht sie selbst sondern die Regierung die Aufgaben lösen müsse, die ihr gestellt sind — solch ein Selbstverwaltungskörper negirt das Recht seiner eigenen Existenz. Ist doch das gerade das Kennzeichen einer wahren Selbstverwaltung, dass sie einerseits die Grenzen, die ihr gesteckt sind, nicht überschreitet, während sie andererseits innerhalb dieser Grenzen, ganz auf eigenen Füssen stehend, die Hilfe anderer Körperschaften weder beansprucht noch beanspruchen will.

lei Mittel, die Polizei zu regerer Thätigkeit zu zwingen. So ist es denn höchst characteristisch, dass 22 Landschaftsversammlungen (Kischenew, Chotin, Bogutschar, Sadonsk, Jelabuga, Urschum, Jurjew, die beiden Dmitrijew, Bolchow, Kobeläki, Noworschew, Pronsk, Stawropol, Gwod, Saratow, Chwalinsk, Gschatsk, Cherson, Myschkin und Rybinsk) sich genöthigt sehen, bei der Regierung darum zu petitioniren, dass sie die Polizeiverwaltung zu grösserer Energie bewege. Es mag im Zusammenhang damit stehen, dass die Budgets der Gouvernementslandschaftsversammlungen ein stetes Deficit aufweisen.

Für das Jahr 1876 finden wir im Anschlag der Landschaftsfinanzen nur in zwei Gouvernements ein Ueberwiegen der Einnahmen und zwar in Kaluga ein Plus von 23494 Rbl., in Rjäsan von 418 Rbl. In allen anderen Gouvernements zeigt sich ein Deficit und zwar in:

Bessarabien	5000 Rbl.
Wladimir	44000 „
Wologda	23000 „
Woronesch	5000 „
Wjätka	60000 „
Jekaterinoslaw	8000 „
Kasan	90000 „
Kursk	44000 „
Moskau	6840 „
Nischegorod	48000 „
Olonez	8000 „
Orel	77000 „
Perm	136000 „

Pskow	40000 Rbl.
Petersburg	50600 „
Samara	42500 „
Saratow	1248 „
Simbirsk	62000 „
Smolensk	5400 „
Taurien	58800 „
Tambow	33900 „
Twer	105500 „
Tula	14500 „
Ufim	15500 „
Charkow	26900 „
Tschernigow	46000 „
Jaroslaw	37500 „ ¹

Diese Zahlen zeugen wol deutlich dafür, dass die Verwaltung, die Landämter nicht das sind, was sie sein sollen, und werden noch bedenklicher, wenn wir die steten Klagen berücksichtigen, welche die Semstvos gegen ihre Executive erheben, die ohnmächtigen Versuche, die sie anstellen, eine wirksame Controle derselben ins Leben zu rufen. Das Jahrbuch von 1876 ist dafür instructiv, 15 Landschaftsversammlungen klagen über unordentliche Geschäftsführung oder völlige Nichtachtung der Landschaftsbeschlüsse von Seiten der Landämter, noch zahlreicher sind die Beschwerden über nachlässige Verwaltung der Landschaftsgelder, so dass z. B. die Landschafts-

¹ Von 4 Gouvernements fehlen die Daten.

versammlung in Wolokolamsk (Gouv. Moskau) sich genöthigt sieht, der Uprawa einzuschärfen, dass sie über Ausgaben und Einnahmen Buch führen und ein Inventar des Landschaftsvermögens aufnehmen müsse. Zugleich beschliesst sie die Cassen nicht zu bestimmten Terminen, sondern unerwartet zu revidiren. Fast alle Versammlungen treffen Bestimmungen, um die Gelder den Händen der Uprawa zu entziehen und sie in Banken unterzubringen. Es weht durch die lange Reihe der hierhergehörigen Paragraphen ein kühler Hauch des Misstrauens, der die Stellung der russischen Selbstverwaltung zu ihren ausführenden Organen in ein ganz eigenthümliches Licht stellt.

Wie wenig selbständig andererseits die Semstwo ist, geht aus ihren Petitionen an die Regierung deutlich genug hervor. Wladimir ersucht um die Erlaubniss, eine Apotheke einzurichten und die Assecuranz der Gemeindegazine, Schulen u. s. w. obligatorisch zu machen; Werchedneprowsk will eine gegenseitige Assecuranz gegen Rinderpest einführen und muss sich deshalb an die Regierung wenden; Moschaisk will zur Winterzeit auf den Dorfwegen Stangen errichten lassen, damit während der Schneewehen der Weg erkennbar sei und wendet sich deshalb — an den Gouverneur; Starodub bittet um die Erlaubniss, nicht angestrichene Werstpfähle aufzurichten zu dürfen. Eine ganz bedenkliche Zahl von Petitionen geht aber dahin, die Regierung um Geldunterstützung bei Unternehmungen zu bitten, die recht eigentlich Sache der Selbstverwaltung sein müssten. Solcher Gesuche liefen im Jahr 1876 im Ganzen 403

ein. Entscheidungen der Regierung erfolgten nur auf 82. Einen höchst eigenthümlichen Eindruck machen endlich auf den unbefangenen Leser die Entscheidungen der Gouverneure in Betreff der von den Landschaftsversammlungen gefassten Beschlüsse. In den meisten Fällen findet der Protest des Gouverneurs statt, weil die Landschaftsversammlungen aus Unkenntniss weit über ihre Competenzen hinausgehen, etwa Dinge besteuern, die ihrer Besteuerung gar nicht unterliegen. So hat die Timsche Kreislandschaftsversammlung (Gouv. Kursk) z. B. eine Jagdsteuer zu erheben beschlossen, während das Gesetz diese Besteuerung direct untersagt; in Kolomna muss der Gouverneur darauf aufmerksam machen, dass die zur Unterhaltung der Arrestanten bestimmten Gelder nicht zu anderen Zwecken verwendet werden dürfen; die Gouvernementslandschaftsversammlung von Olonez muss sich vom Gouverneur sagen lassen, dass Dampfboote nicht zu den Immobilien gehören und daher der Besteuerung von Seiten der Landschaft nicht unterliegen u. s. w.

Es wären noch manche Seiten der Thätigkeit, welche die russischen Selbstverwaltungskörper entfalten, näher zu beleuchten. Der Stoff ist überreich und aus den vielen Büchern über die Semstwo ein neues Buch zu machen wäre nicht schwer. Doch wir brechen ab. Wir bezweckten nicht mehr als diejenigen, die so laut von den grossen Vorzügen jener neuen russischen Ordnung reden, auf die factischen Verhältnisse hinzuweisen. Wer weitere Studien machen will, mag selbst aus den Quellen schöpfen. Sie werden seine Wissbegierde nicht nach

allen Richtungen hin befriedigen. Die Dinge speciell, die für die Beurtheilung der Lebensfähigkeit des Instituts zumeist in Betracht kommen, das innere Leben der Landämter, die Vorgänge in den Wahlcollegien, die Frage, wie weit jene Verordneten den Wünschen ihrer Wähler Rechnung tragen, das Genauere über die Stellung der Semstvos zur Polizei, zum Gouverneur und zu sonstiger Obrigkeit, das Alles bleibt uns verschlossen und nur auf Umwegen können wir hier der Wahrheit auf die Spur kommen. Das aber scheint uns mit Evidenz aus den vorgeführten Thatsachen hervorzugehen, dass die Semstwo nicht das ist, was ihre baltischen Verehrer in ihr sehen. Kein lebenskräftiges Organ der Selbstverwaltung, keine einheitlich in innerem organischen Zusammenhang mit dem Lande stehende Körperschaft, keine Macht endlich, die im Stande wäre, Rechte zu erhalten und zu vertreten. Wol aber erkennen wir in der Wendung, welche ihre Thätigkeit genommen hat, die Vorboten einer künftigen unheilvollen Entwicklung. Aus den unreifen Gouvernementslandschaftsversammlungen sehen wir die unrcifere Reichslandschaftsversammlung hervorgehen und erschrecken vor dem Gedanken, durch unsere Schuld, auf unsere Bitte auch die Vertreter unserer Provinzen in ihrer Mitte wiederzufinden.

So unterziehen wir denn zum Schluss die Frage einer ersten Erwägung:

IV.

Wie weit die russischen Landschaftsinstitutionen in unseren Provinzen Anwendung finden könnten.

Die Frage, die wir heute der Beurtheilung unserer Leser vorführen, ist schon vor funfzehn Jahren in erschöpfender Weise in dem leider nicht genug gelesenen und jetzt wegen seiner Seltenheit kaum gekannten „Dorpater Tagesblatt“ geprüft worden. In einer langen Serie von Artikeln, die von der estländischen Steuerwirthschaft ausgehend das Wesen baltischer Selbstverwaltung characterisiren, und das System der russischen Landschaftsinstitutionen, die gerade damals ins Leben traten, einer gründlichen Kritik unterwerfen, geht der Verfasser — und wer sollte nicht wissen, dass es Schirren ist — auch auf unseren Gegenstand ein. Er hat vorausgesehen, was heute gekommen ist und die Gründe, die von den Anhängern der Semstwo uns vorgeführt werden, geprüft, ehe sie ausgesprochen wurden. Die ganze Darlegung ist so schlagend, so sehr zeitgemäss, dass wir uns nicht versagen können, sie mit nur wenigen Kürzungen unseren Lesern vorzuführen.

Schirren will untersuchen, welche Wirkung die unbedingte Anwendung der Landschaftsinstitutionen für unsere Provinzen im Besonderen hätte. Die Frage, sagt er, wird sofort ins Licht gestellt, wenn man sich erinnert, dass die russische Semstwo ein System der Selbstverwaltung schaffen soll und dass in unseren

Provinzen Systeme der Selbstverwaltung bereits bestehen. Alles kommt daher darauf an, ob diesen jenes anzubahrende russische System überlegen ist, ob es ihre organische Entwicklung fördert und ob es den rechtlichen und factischen Voraussetzungen, auf welchen sie beruhen, seinerseits entspricht. Im Grunde ist die Antwort bereits gefunden. In Russland fehlen die untergeordneten „öconomischen Einheiten“: in unseren Provinzen sind sie theils vollständig entwickelt, theils in entwicklungsfähigem Ansatz vorhanden; in Russland fehlt fast jede Uebung und die Garantie, welche sie bietet: bei uns ist sie seit Jahrhunderten erworben und hat sich fast in allen Verhältnissen erprobt; in Russland haben sich mit der Uebung der Autonomie noch keine politisch-socialen Rechte unlösbar verflochten: bei uns ist diese Verflechtung so innig, dass unser ganzer Rechtsbau zu Boden stürzen müsste, sobald an dem Wirthschaftssystem von aussen gerüttelt würde.

Die Unverträglichkeit der beiderseitigen Systeme wird deutlich schon an der verschiedenen Bemessung von Competenzen erkannt. Die Ritterschaften und Städte unserer Provinzen, zum Theil auch die Bauergemeinden erfreuen sich grösserer Machtvollkommenheit, als den russischen Kreisvertretungen eingeräumt wird. Die unteren Glieder des Systems wären somit freier beweglich, als die ihnen zugedachten überzuordnenden. Die russischen Versammlungen haben nur die Bedingungen, Regeln und Grenzen der öconomischen Operationen zu bestimmen; die Executive fällt ganz den Verwaltungen zu. Der bureaucratistische Character dieser

Verwaltungsinstanzen hat vielleicht zum schärfsten Merkmale die Art der Controle, welcher sie unterstellt werden. Obwohl sie aus Wahlen der Versammlungen selbst hervorgegangen sind und keine Gelder in Händen haben, als welche von den Versammlungen selbst votirt oder laut deren Vollmacht erhoben worden, so steht es doch nicht den Versammlungen frei, Controle zu üben und Rechenschaft zu fordern nach selbstbestimmter und nur insoweit Vertrauen begründender Ordnung. Vielmehr sind dazu durch das Gesetz ein für alle Mal nach den für alle Regierungsorgane gleichmässig geltenden Vorschriften Normen gesetzt und selbst die „erläuternden Instructionen“ gehen von den Ministerien des Innern, der Finanzen und von dem Ressort der Reichscontrole aus und dürfen nur unter deren Beistimmung auf „Antrag“ der Versammlungen ergänzt oder geändert werden. In gleichem Maasse sind die Versammlungen in der Wahl der Mittel, durch welche sich ihre Functionen am zweckmässigsten vollziehen liessen, beschränkt, ihre Geschäftsordnung wird ihnen von oben ertheilt. Wie enge der Kreis der Gegenstände gezogen ist, welche ihrer Berathung unterliegen, ist hinreichend constatirt worden. Ihre Competenzen sind äusserst beschränkt. Unbewegliches Vermögen zu erwerben, stehende Capitalien zu bilden, wird ihnen gestattet, nur zur Befriedigung der durch das Gesetz als „unumgänglich“ anerkannten Bedürfnisse der Landschaft; ihnen selbst, da sie auf die Reichsgesetzgebung einen Einfluss nicht üben, steht keinerlei Einwirkung zu. Diejenigen Functionen selbst, welche ihnen anscheinend völlig anheimgegeben sind, werden in Wirk-

lichkeit von übergeordneten Instanzen geregelt. Der Wegebau und die Verwaltung der Communicationsmittel sollen in „öconomischer“ Beziehung ausschliesslich von ihnen abhängen; allein die gesammte bezügliche Polizei und Technik fällt den Behörden des betreffenden Resorts anheim. Wenn aber die technischen Anschläge, Anordnungen und Ausführungen ganz oder zum Theil von Beamten besorgt werden, auf welche die Versammlungen keinen Einfluss haben, über welche sie keinerlei Controle üben, so wird damit auch ihre öconomische Selbstverwaltung illusorisch: die sogenannte Oeconomie wird sich fügen müssen dem Gutdünken der „Technik“ und wird in Diensten stehen der „Polizei“.

Nicht minder wie die russische Kompetenzordnung ist die russische Ordnung der Wahlen und Kreis- und Gouvernementsvertretungen unvereinbar mit Rechten und factisch begründeten Verhältnissen dieser Provinzen.

Gesetzt, die Privilegien der Landschaften und Städte¹ würden aufrecht erhalten, so weit die russische Ordnung es irgend gestattet; Landschaften und Städte behielten innerhalb der bisher bestehenden Grenzen die Selbstbesteuerung, die freie Selbstverwaltung, die eigene Controle und Revision, die alte Ordnung des ganzen Wirthschafts- und Rechenschaftswesens: über ihnen aber würden aus Wahlkreisen, welchen sie unorganisch eingeordnet wären, Repräsentationen nach russischem Muster

¹ Inzwischen hat der grosse Rechtsbruch stattgefunden, der dem Lande die neue Stadtverfassung octroyirte.

bestellt und diese übergeordneten Körperschaften würden nun ausgestattet mit allen den russischen Versammlungen eingeräumten Rechten; d. h. sie wären in Allem, was den untergeordneten Ritterschaften durchweg, den Städten wenigstens zum Theil völlig frei anheimgegeben ist, durch Regeln, Instructionen, Controle und administrativen Eingriff von aussen beschränkt und beengt, so hiesse das jeder politischen Ordnung den Krieg ansagen, die sociale Harmonie zum Voraus vereiteln und dennoch das bestehende Recht brechen. Denn übertragen müssten nun einmal Ritterschaften und Städte gewisse bisher von ihnen geübte Functionen auf jene überzuordnenden Körper. Sie hätten aber, was sie bisher allein geübt und besessen, nicht nur mit Andern zu theilen, sondern sie müssten auch einen guten Theil davon von vornherein opfern, um erst des Restes getheilt sich erfreuen zu dürfen. Und damit erscheint die Anomalie eines solchen Systems nur zum kleinsten Theil bezeichnet. Denn während, was getheilt werden müsste, zuvor noch einen erheblichen Abzug erführe, würde, was ungetheilt bliebe, ungeschmälert erhalten. In Fragen des Wegebaus etwa wäre die Ritterschaft als solche nicht nur künftig incompetent, sondern sie würde ihre bisher geübten Functionen nur zum Theil an die Kreis- und Gouvernementsversammlungen, zum andern Theil an die Behörden des Wegebaus und der Polizei übergehen sehen. In nicht „öconomischen“ Fragen dagegen, in Fragen des Rechts, der Verfassung (etwa in Ordnung der Agrarverhältnisse), der Kirche, blieben die privilegiengemässen Competenzen der Ritterschaften nicht nur un-

getheilt, sondern auch ungeschmälert, was sie bis hierzu gewesen. Die doch immerhin untergeordneten sog. „öconomischen“ Fragen würden also übergeordneten Versammlungen mit sehr zu beschränkenden Competenzen überwiesen; die übergeordneten Fragen aber blieben untergeordneten Versammlungen mit völlig unveränderten Competenzen vorbehalten. Es wäre denn, dass man die Ritterschaften etwa in die Stellung der russischen Adelscorporationen verwiese und ihnen die Verwaltung nur ihrer „privaten“ d. h. corporativen Interessen anheimgäbe; über ihnen den Kreis- und Gouvernementsversammlungen die Verwaltung der öconomischen Interessen einräumte; endlich Alles, was sich darnach als Rest von bisher im Lande vertretenen Interessen und Rechten vorfände, als herrenlos einzöge. Dabei wurde allerdings eine gewisse harmonische Anordnung der Competenzen gerettet, allein, was so gerettet wurde, wäre nicht halb das werth, was dabei verloren ginge. So dass der unbedingten Anwendung des russischen Projects Gründe des Rechts wie der Zweckmässigkeit in so inniger Verflechtung entgegenstehen, dass sie selbst für die kritische Betrachtung nur schwer von einander sich scheiden lassen.

Es wird das noch deutlicher, wenn man sich die nächste Wirkung einer solchen Anwendung mit Absehen von allen weitergreifenden Uebelständen vergegenwärtigt. Mit der von den russischen Landschaftsinstitutionen verlangten, unter den bestehenden Verhältnissen

bloss äusserlichen Vermischung der Interessen von Stadt und Land, von grossem und kleinem Grundbesitz würde das Princip, auf welchem Verfassung und Verwaltung dieser Provinzen zum guten Theile beruht, ertödtet; die Selbstverwaltung vernichtet; die Steuerkörper zersprengt. Die Steuerverfassungen nicht nur der Ritterschaften, sondern auch der Städte, der Bauern könnten nicht fortbestehen: sie würden nicht entwickelt und ergänzt, sondern einfach lahmgelegt. Die directe Bethheiligung der Besteuereten bei Beurtheilung über Nothwendigkeit von Auflage, Vertheilung und Controle fele, wo sie bisher bestanden, über den Haufen und würde, wo sie bisher gefehlt hat, nicht eingeführt; die Steuerpflichtigen verlören die Einsicht in den Zusammenhang und in die Nothwendigkeit der von ihnen aufzubringenden Bewilligungen; Unbehagen und Misstrauen, wie es heute erst an einzelnen Orten und nur in einzelnen Gesellschaftsschichten besteht, würden sich überall hin verbreiten und das gesammte System untergraben. Der Einmischung Unbetheiligter in die Steuerverhältnisse wäre Bahn gebrochen; ein Stand würde durch den andern besteuert; Systeme zufälliger und vexatorischer Majoritäten würden begründet. Das Gefühl der Verpflichtung, nicht um persönlicher Versorgung, sondern um des allgemeinen Besten willen, Sorgen und Mühen von Aemtern zu übernehmen, verschwände, je verschiedener die äusserlich combinirten Interessenkreise wären, welche das Amt zu vertreten hätte; der Beamte würde sich immer enger mit dem Leben und den Gewohnheiten derjenigen, für welche er seines Amtes waltet, ver-

wachsen fühlen und in demselben Maasse würde er sich immer weniger von der allgemeinen Achtung getragen wissen. Eine Grundbedingung jeder Autonomie, unentgeltliche Verwaltung von Aemtern, fiele zu Boden. Vermag sie doch, selbst wenn von wichtigeren Gesichtspuncten abgesehen wird, zu bestehen nur, wo nicht nach Instructionen verfahren wird, welche von oben her für alle wie immer beschaffene Verhältnisse gewisser Kategorien gleichförmig gesetzt werden, sondern wo eine heilsame Gewohnheit die verschiedenen Functionen geordnet hat und harmonisch in einander greifen lässt, je nach den local verschiedenen Verhältnissen verschieden, immer aber mit derselben Wirkung allgemeiner Zufriedenheit und lebendiger Theilnahme vieler.

Für ein System der Selbstverwaltung mit seinen unbesoldeten Beamten müssen die Procedures einfach und zweckentsprechend sich darstellen und mit diesen Vorzügen leicht in die Augen springen; sie müssen für die im Systeme stehenden leicht zu üben und leicht zu controliren sein; sonst erkaltet die Theilnahme; an Stelle der Freudigkeit tritt Ueberdruss und zuletzt der Tod jeder politisch-socialen Entwicklung: moralische Erschlaffung.

Die Ostseeprovinzen können, was sie rechtlich und factisch besitzen, nicht freiwillig aufgeben um den Preis illusorischer Selbstverwaltung. Illusorisch aber ist sie — um in Kürze zu recapituliren — aus folgenden Gründen:

- 1) weil die vorhandenen Interessegruppen von Land und Stadt, von grossem und kleinem Grundbesitz

nur äusserlich aneinandergedrängt, nicht organisch vereinigt sind: in dieser Beziehung ist die alte Ob-
liegenheitsordnung dem Wesen nach unverändert
geblieben;

- 2) weil die Berücksichtigung der verschiedenen Inter-
essengruppen schon um deshalb hinfällig wird, da
die Gewählten keine bleibende und deutliche Be-
ziehung zu den Wahlkörpern haben, welche sich
nur einmal in drei Jahren ausschliesslich zum Voll-
zug der Wahlen constituiren, um sich dann sofort
wieder aufzulösen;
- 3) weil die aus den Wahlen hervorgehenden Versamm-
lungen zur Prüfung der wichtigsten Vorlagen zu
kurze Frist zugemessen erhalten haben und weil sie
ganz in der Hand der von ihnen zwar bestellten,
allein fast nur formell abhängigen Verwaltungen
sind;
- 4) weil die Rechenschaftsführung und die Rechen-
schaftslegung der Verwaltungen (Landämter) an
Normen gebunden werden, die für das ganze Reich
gleichmässig ausgehend, nicht von den Versamm-
lungen abhängen;
- 5) weil die Versammlungen sich weder ihre Geschäfts-
ordnung noch ihre Präsidenten selbst geben;
- 6) weil sie administrativer Controle und Eingriffen von
oben zu sehr ausgesetzt sind;
- 7) weil sowohl ihre Kompetenzen, als auch die ihrer
Berathung unterliegenden Gegenstände zu enge um-
schrieben sind;
- 8) weil als erste „öconomische Einheit“ der Kreis con-

stituirt ist und den unteren öconomischen Einheiten nicht hinreichend Entwicklung und Geltung eingeräumt wird.

So weit Schirren.

Wer diesen Ausführungen mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, dem muss die ganze Haltlosigkeit der kurzen dem Antrage des Grafen Keyserling beigefügten Motive ins Auge fallen.¹ Es ist eine Reihe von Behauptungen, die durch nichts erwiesen sind und die dem wahren Thatbestande stricte widersprechen.

Es ist nicht wahr, dass „durch die Annahme der Landschafts-Institutionen eine Grundlage für die Selbstverwaltung gewonnen wird, die uns unsere eigenartige Entwicklung sichert“.

Es ist nicht wahr, dass „durch Einführung der Landschaftsinstitutionen das Provincialrecht in keiner Weise alterirt wird und dass alle der Ritter- und Landschaft zustehenden Rechte und Vorzüge unverkürzt bestehen bleiben“.

Die Gründe, welche Schirren vor 15 Jahren gegen derartige Behauptungen ins Feld führte, gelten noch heute und wir könnten hier schliessen, wenn nicht die stetig anwachsende Literatur des Abfalls immer wieder in Frage stellte, was die rechtlichen Grundlagen unserer Existenz bildet.

Jener „Wetterleuchter“ eröffnete den Reigen, die Zukunftspolitiker der Dörptschen Zeitung, der Zeitung für Stadt und Land und der ganz unbaltisch gewordenen

¹ Siehe Beilage.

baltischen Monatsschrift, schlossen sich ihm jubelnd an. Die schmähhichen „livländischen Rückblicke“ suchten das System des Angriffs durch Fälschung unserer Baltischen Geschichte und eine grosse Denunciation des ganzen Landes zu krönen. Mangel an Reichstreue wird jedem vorgeworfen, der nicht denkt wie der Rückblickende und die Arme nicht weit öffnet, wo es sich um Annahme russischer Verfassungsexperimente handelt.

Dem gegenüber ist es doch am Platze, den Standpunct genau zu präcisiren, der uns bewegt den Reformen gegenüber, die vom Reiche her uns geboten werden, eine durchaus ablehnende Haltung einzunehmen; den Grund anzugeben, der uns bestimmt, zu glauben, dass selbst eine noch so gut für uns passende Reichsreform — was die Semstwo nicht ist — zu theuer erkauft wäre, sobald ein Aufgeben von Provincialrecht für Reichsrecht damit verknüpft ist.

Unsere provincielle Sonderstellung ist uns durch kaiserliches Wort verbürgt; noch gelten die Eide unserer Kaiser von Peter bis auf Alexander II., durch welche uns mit „kaiserlichem Wort“ versichert wird, dass uns und unseren Nachkommen erhalten werden „alle vorhin wohl erworbenen Privilegia insonderheit aber das Privilegium Sigismundi Augusti . . . Statuten, Ritterrechte, Immunitäten, Gerechtigkeiten und Freiheiten . . . zu welchen wir von unseren Vorfahren her . . . berechtigt sind.“ Es hiesse Eulen nach Athen tragen, wollten wir alle die Puncte herzählen, die in den Subjectionsacten, Capitulationen und Confirmationen uns die Eigen-

art unserer Entwicklung, das kostbare Recht der eigenen Ausbildung unserer Verfassung bekräftigen.

Noch ist es ja nicht so lange her, seit Schirren's livländische Antwort erschien, und „Livlands lebendiges Recht“ sollte denjenigen nicht aus dem Gedächtniss schwinden, die sich so laut rühmen, baltische Patrioten zu sein.

Wir haben bewiesen, dass die uns immer wieder als Muster vorgeführten Zustände und hochgepriesenen Verfassungsformen in Russland jene Superiorität nicht haben, die ihnen angedichtet wird.

Wir verlangen von unseren Gegnern den Beweis des Gegentheils, nicht unbegründete Behauptungen.

Wir sind in der Defensive dem Reich gegenüber. Dem kann sich keiner verschliessen, der sich gegen die Erfahrungen des letzten Jahrzehnts nicht muthwillig verstockt.

Die Politik, die von unseren Gegnern in der Regierung verfolgt wird, ist doch wahrlich nicht schwer zu durchschauen. Es gilt, den inneren Zusammenhang zu zersprengen, der diese Provinzen stark macht, den äusseren Zusammenhang zu lösen, der sie, wenn auch noch so locker, administrativ verbindet. Die Conversionen schoben uns einen andersgläubigen Bevölkerungskeil ins Land, eine künstliche Agitation erzog uns das Jungletten und Jungestenthum, Estland wurde immer enger an Petersburg geknüpft und vom Verkehr mit den übrigen Provinzen abgeschnitten, denen hartnäckig die „preussischen Eisenbahnen“ — so wurde von der Mos-

kauschen Zeitung eine Bahn Dorpat — Riga genannt — verweigert wurden.

Das Generalgouvernement wurde aufgehoben, den Vertretern des Landes jedes einheitliche Vorgehen erschwert, fast unmöglich gemacht; das Ostseecomité ganz ausser Thätigkeit gesetzt. Und jede Reform, die von Russland herkam, zog einen Bruch des Landesrechtes nach sich. Noch lebt ja in aller Erinnerung der schlimmste aller bisherigen Rechtsbrüche, die Einführung der russischen Stadtverfassung. Zwar wird sie von unseren Liberalen gepriesen, ein Ende sei den früheren verrotteten Zuständen gemacht worden und wie einst zu Zeiten der Statthalterschaftsverfassung Katharina's drängen sich Ehrgeiz und Eitelkeit zu den vielen zum Theil recht unnützen Aemtern. Sie vergessen darüber jenen unerhörten § 15 der octroyirten Städteordnung: „In den Versammlungen und in der Geschäftsführung der Institutionen der Communalverwaltung ist, bis auf weitere besondere Anordnung, unabhängig von der russischen Sprache, auch der Gebrauch der deutschen zulässig.“

Die Verhöhnung unseres, des einfachsten menschlichen Rechtes konnte nicht cynischer ausgedrückt werden.

Nicht nur, dass mit einem Federstrich das ganze bisherige Verhältniss, nach dem neben der deutschen Sprache in besonderen Fällen auch die russische zulässig war, verkehrt wird — nein, auch das wird nur als zeitweilige Vergünstigung hingestellt, eine weitere besondere Verordnung, die den Gebrauch der deutschen Sprache ganz verbietet, schwebt als drohende Wolke über uns,

der Blitz wird fallen, sobald die Gelegenheit günstig ist.

„War sind die Eide blieben?“ fragen wir, was gelten noch Eide, wenn das uns geboten werden dürfte, da doch die klaren Worte der uns eidlich gesicherten Verfassung sagen, „dass keine andere mehr, als die bisher gebrauchte Teutsche Sprache introducirt werden solle.“

Es ist kein Zweifel, neue grosse Rechtsverletzungen bereiten sich vor. Schon hört man von allen Seiten den Ruf der Sturmvögel, jener dunkelen Ehrenmänner, die als russische Zeitungscorrespondenten aus Reval, Riga, Dorpat den Boden zu bereiten suchen. Schlimmer noch ist es aber, dass Söhne unseres eigenen Landes in unseliger Verblendung, bewusst oder unbewusst, dieser Richtung in die Hände arbeiten. Davon legt vor Allem die Thätigkeit Zeugniß ab, die unsere sogenannten liberalen Parteien und Zeitungen entfalten. In das politische Getriebe sollen Elemente hineingezogen werden, die nach dem eigenen Geständniß liberaler Parteiführer das Bedürfniss danach nicht empfinden und die politische Reife nicht haben. Sie sollen, wie die Phrase lautet, zur politischen Reife erzogen werden. Und diesem pädagogischen Zweck zu Liebe scheidet man sich nicht, das Beste, was wir haben, unser Recht, als Gegenstand zu benutzen, an dem das Experiment gemacht werden soll. Jene auf dem letzten livländischen Landtage gefallene Kreisordnung würde ihren nothwendigen Wirkungen nach durchaus zu dem gegen uns von der Regierung befolgten System gepasst haben. Die

Kreisordnung hätte den einheitlichen Zusammenhang der Provinz noch mehr zerrissen, den Particularismus von Kreisen gross gezogen und jedes gemeinsame Vorgehen der Provinz für grosse Interessen des Rechts, der Nationalität, der deutschen Verwaltung für alle Zukunft gelähmt. Wäre das Project von russischer Seite her gekommen, wir hätten darin eine kluge Bethätigung des alten Grundsatzes gefunden: „Divide et impera.“

Was sollen wir endlich zu dem Versuch sagen, Kurland dazu zu bewegen, dass es um die russische Semstwo bittet!

Für eine solche Handlungsweise passt das ruere in servitium des römischen Geschichtsschreibers.

Wir verstehen es wohl — denn wie sollte man nicht menschliche Schwäche verstehen — dass Willkür und Gewaltthat stumm ertragen werden; aber unerhört und beispiellos ist es: bitten um eine Verfassung, die alle provinzielle Selbständigkeit aufhebt, suppliciren um Rechtsbruch — unter dem Vorwande, dass Schlimmeres aufgedrungen werden könnte!

Und in misstönendem Chor erklingt dazu der Beifallsruf aus jenen Broschüren, die, unter dem Schutze der Censur im Lande selbst unwiderlegbar, durch ihren Ruf nach Umsturz des alten Rechts, dem Fernerstehenden und der Regierung den Glauben erwecken müssen, es sei die Stimmung des Landes jenen Plänen günstig, das Gefühl für Recht geschwunden, der Zeitpunkt geeignet, dem sich selbst aufgebenden Lande den Fuss auf den Nacken zu setzen.

Mit ihrem Liberalismus und ihrer klugen Voraus-

sicht, ihrem „Wetterleuchten“ und ihren „Rückblicken“ untergraben sie den Boden, auf dem sie, wenn auch widerwillig, mit uns gemeinsam stehen.

Eins aber mag bedacht werden: es ist leicht Verantwortung übernehmen, schwer sie zu tragen, oder wie Martin Luther so treffend sagt: Der Teufel ist gut zu Gast zu bitten, aber man kann sein nicht wohl los werden.

Beilage.

Der auf den 22. Mai c. einberufenen Conferenz wird folgender Antrag zur Berathung übergeben und zur Annahme empfohlen:

An die Staatsregierung die Bitte zu richten, das Gesetz vom 1. Januar 1864 über die Gouvernements- und Kreis-Landschaftsinstitutionen auch auf Kurland ausdehnen zu wollen. —

Motive:

Durch Ausdehnung dieses Gesetzes auf Kurland würde das ganze Gebiet des wirthschaftlichen Lebens, das jetzt in den Händen der Staatsregierung ruht, an Organe übergehen, die, aus den verschiedenen Bevölkerungsgruppen hervorgegangen, berufen wären, dieselben autonom zu verwalten. Zu den Competenzen der Landschaftsinstitutionen gehören nicht allein die Verwaltung der Prästanden, der Angelegenheiten des Collegiums der allgemeinen Fürsorge, der Gouvernements-Verpflegungs-Comités u. s. w., sondern auch so weit gehende andere Competenzen in allen Wohlfahrts- und Wirth-

schaftsangelegenheiten, dass dadurch die Möglichkeit gewonnen wird, allen berechtigten Anforderungen auf dem Gebiete der Volksbildung, Volkswohlfahrt, Sicherheit und wirthschaftlichen Entwicklung Genüge zu leisten.

Der Grund und Boden muss jetzt fast ausschliesslich sämtliche obligatorische und nicht obligatorische Prästanden (ritter- und landschaftliche Willigungen) tragen; wogegen durch Einführung der Landschaftsinstitutionen auch andere Personen und Bevölkerungsgruppen zu Beisteuern herangezogen werden können. Vide § 8 der Temporären Regeln für die Landschaftsinstitutionen in Betreff der Landesleistungen, wo es heisst: „Die Gouvernements- und Kreisversammlungen können Steuern von folgenden Gegenständen erheben: A. vom Immobilien der Städte und der Kreise, als da sind: vom Grund und Boden, Fabrik-, Industrie- und Handelsanlagen und überhaupt von jeder Art Gebäuden und Baulichkeiten; B. von Handels- und Gewerbscheinen, und von Billeten für Handels- und Gewerbanlagen, und von Patenten für Fabriken zur Anfertigung von Getränken, die der Accise unterliegen, und zur Fabrikation von Spiritus und Weinen dienen; ebenso von Patenten für den Verkauf von Getränken.“ — Diese erweiterte Steuerbasis bietet die Möglichkeit auch erhöhten Anforderungen an die Steuerkraft Rechnung zu tragen, was um so mehr Berücksichtigung verdient, als sich unsere obligatorischen Prästanden wohl in nächster Zeit bedeutend erhöhen werden und auch jetzt schon erhöht haben (Kreis-Wehrpflichts-Commissionen, Versorgung der Familienglieder der einberufenen Untermilitärs, die in Aussicht

genommene Friedensrichterinstitution, und die Formirung des Landsturmes). —

Durch die Annahme der Landschaftsinstitutionen wird eine Grundlage für die Selbstverwaltung gewonnen, die uns unsere eigenartige Entwicklung sichert.

Durch Einführung der Landschaftsinstitutionen wird in keiner Weise das Provincialrecht alterirt, und es bleiben unverkürzt alle der Ritter- und Landschaft zustehenden Rechte und Vorzüge bestehen, da sich die Competenzen der Landschaftsinstitutionen aus solchen zusammensetzen, die bisher der Staatsregierung zustanden (Vide Prov. Recht Th. II. § 32—49, und Landschaftsinstitutionen § 2, 62, 63, 64, 68, 70.)

Bei der Annahme der Landschaftsinstitutionen werden nur die Abänderungen dieses Gesetzes zu erreichen sein, die durch locale Verhältnisse und provincielle Gesetze geboten sind.

Landesbevollmächtigter Graf **Keyserling**.